LA. SPEYER
Best.: J1
Nr: 41
Fol.:

O. L. G. Zweibrücken

Politische Bewegung
1832

LA. SPEYER
Best. J 1
Nr. 41
Fol.

25

A. 25

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. ~~-~~41

Untersuchung gegen Johann Fitz, Kaufmann aus Dürkheim.

1832/33

.....181.....fol.

11227 ad Statistik

2367

Ou. 2433.

Untersuchungs-Akten

gegen

Johann Fitz Kaufmann zu Dürkheim

41

Nr. 25

~~20~~

Inhaltsanzeige

in der Untersuchungssache gegen Johann Wilhelm Stellmacher, der Entwendung öffentlicher Gelder und Urkundenfälschung beschuldigt.

---

1) Ausfertigung des Amtsanwaltlichen Gutachtens nebst Beilagen an Stand nebst Beilagen, einander der inkriminirten Handlungen, a 12 Blätter
2) Ausfertigung des Urtheils in Anwendung 8. Oktober
3) Akte des nämlichen mit 2 Beilagen 17 ditto
4) Vorstellungsschreiben a 17 November
5) Verordnungen, betreffend die Vorstellung 16 ditto
6) Einschreibebriefe
7) Ausfertigung des Urtheils mit 2 Beilagen 20 ditto
8) Akte a 29 ditto
9) Ausfertigung des Urtheils mit 5 Beilagen 11 Januar
10) Vorstellungsschreiben a 9 ditto
11) Verordnung wegen Aufhebung der Untersuchung 26 März
12) Verhandlungsschreiben und Erledigung ersteren 20 April
13) Verordnung, betreffend a 3 Mai
14) Akte a 5 ditto
15) Schreiben des Amtsgerichts an Amtsanwalt a 16 ditto
16) Appellationserklärung der Verurtheilten
17) Entscheidungsgründe, die am 28. Juni 1832 in Sachen gegen Johann Wilhelm Stellmacher, Entwendung öffentlicher Gelder betreffend, abgefasst und Seite XVIII.
17a) Ausfertigung des Appellations-Urtheils 31 August

18) Urtheil des Landesherrlichen Amts-Gerichts 27 September 1833.
19) Urtheil des Hofgerichts nebst Erkenntniß-Schreiben 30 id
20) Urtheil des oberrichterlichen Amts 30 Oktober
21) Urtheil aus der gemeinschaftlichen Rathe 30 id
22) Regierungs-Erklärung gegen Urtheil des Amts 31 id
23) Regierungsspruch 11 November

Grünbaum den 11 November 1833.

= Unterschrift =

Untergerichtsschreiber

Abschrift der Reichsrathsacte in Nürnberg vom 28 April 1831.

= Unterschrift =

[1]

Posen den 14. Juli 1852.

Der
Königliche Staats- und Kriegsminister
Staatsminister Feldmarschall Graf
von Wedel

An
den Königl. General Staats Kommissair und Königl.
Appellations Gerichts
zu
Zweibrücken

Der Königl. General Staats Kommissair empfängt in den beiden Erlassen, welche Sie dem hiesigen Königl. außerordentlichen Gesandten von den Königl. Staatsministerium des Innern zur Kenntniß gelangen lassen, die Bestätigung, daß Sie Ihre Bemühungen und Bestrebungen dahin richten, daß das Königl. Staatsministerium mit einer solchen allen Umgestaltungen Bayerns vorzugsweise Rechnung tragenden Schlußfassung gründlich einverstanden und der Ansicht ist, daß

In diesem Anlaße will man dem Königl. General Staats Kommissair aufmerksam machen, daß die hauptsächliche Vermeidung aller Neuerungen und Umwälzungen in einem Punkte der Pfalz zu vermeiden zu sein scheint, indem dieser es ist, welcher den

A 2215–2402.

München

4

im Interesse der Stadt wegen des Sitzes des Königl. Ober-Bergamts, welches der ganzen Haltung der Stadt sehr erwünscht, besonders auch, denn die unselige Verwendung in welcher bei jetzt die Zeitungs-Presse im Kampfe entfaltet, allein die Kraft der deutschen Literatur gebrauchen gegen Deutschlands Volk im Kampfen, verunglimpfenden Verunreinigungen zu thun, der sich nur Ehrgeiz, Eigennutz und andere verwerflichen Leidenschaften zum Motive leiten lässt zu gangeln versteht, diese unselige Verwendung welche bereits so viel Unglück über Deutschland gebracht hat, wird durch jenes Fest abermals gemildert und an dem Platze trotz der Gegenwirkung der Deutschen Volkes Ordnung und Mäßigkeit der Erfahrung begegnen und dem Zustande der Verwirrung welchen sie durch die Verunreinigungen Preußens und des entsetzlichen Mißverhältnisses zwischen Verbrauch und Erzeugnis, entstehen sind, durch den Zeitumstand begegnet, die Unmöglichkeit, von dem Sinnen der Demagogen und Verbrecher bestehen und endlich auch jener Schwarzseherei zeitlichen Mäßigkeit.–

Auch aber das Königl. Ober-Bergamt wird die Anordnungen geben, die Stadt und das Land vor den Schwarzseher

gegenwärtigen Demagogischen Treiben zu sichern, wird es, falls man nicht gewahrt, weil alle Umsicht der Regierung zu gut mit den Anordnungen verwendet, die Stadt und das Königl. Bergamt nicht unbeachtet lassen. Auch auf das Fest einen Wunsch und Einwirkung der Regierung [illegible] Stadt [illegible] Königl. Bergamt [illegible] Wunsch [illegible] zu gebrauchen [illegible] Kraft, wirkt [illegible] Abzugung [illegible] Kraft [illegible] Volk [illegible] für Mäßigkeit [illegible] Wunsch [illegible] Volk [illegible] Wunsch [illegible] Volk [illegible] Wunsch [illegible] Volk

Verletzung der Aufsichtung und Aufleitung des zwischen Kraft und Stoff bestehenden gesellschaftlichen Vertrages ansehen und daß man bei seiner Zeit sowohl für seine gesetzliche Sicherung zur Rechenschaftung gezogen werden will auch auf seine allenfallsigen Klagen, welche die Leitung auf sich ziehen könnte, sich zu Recht rechtfertigen

Joh. Pitz

Michael Gombein

Daniel Hugo

Wm. Bergner

Ch. Heffner

Heinrich Gerwerth

B. Gumbel

Fuchs

Fr. Horz

Heinrich Franck

Jos. Schmaedgebach

Johannes Schneider

Jacob Sears

W. Lauf

A. Lotz

A. Müller

Lambert Weiss

A. Cohn

Heinrich Hoffmann

Friedrich Ludwig Geyer

Friedrich Hölzer

Gottlieb Wenzel

F. Meuser

Daniel Lenard

Daniel Dieffenbach

Johannes Müller

Christian Schmitt

Jacob Weckbach

Jacob Wolf

Johannes Wolf

Heinrich Hoffmann

Wilhelm Hoffmann

Jacob Schweickert

Jacob Schweickert

Friedrich Hoffmann

Johannes Hoffmann

Jacob Schweickert

Jacob Schweickert

Friedrich Hattges

Philipp Schultheis

Philipp Roß

Johannes Roll

Jacob Frey

Peter Kraffert

Johannes Roll

Philipp Roll

Regnard Holz

Heinrich Hauß

Wilhelm

Philipp Roll

Jacob Hirschler

Peter Adam

Jacob Fischer

Johannes Hoffmann

Philipp Hammacher

Johannes Diehl

Friedrich Schmitt

Jacob Schmitt

Jacob Bernhard

Jacob Bernhard

Daniel Martin

Christoph Hoos

Philipp Schreiber

Jacob Frey

Philipp Isaac Weil

Joseph Morgan

Joseph Weiss

P. H. Kraus

Johannes Roll

Philipp Christmann

Philipp Heidenreich

Heinrich Hoos

Philipp Lorch

Friedrich Gelhaar

Peter Harth

Georg Jacob

Heinrich Bing

Philipp Roth Königsacker

Johannes Hamm

Johann Philipp Gerhard

Heinrich Hoffmann

Philipp Kaufmann
Peter Traind
Georg Schwing
Friedrich
Salomon Weil
Friedrich Cohn
Philipp Kaufmann
Jacob Oppenheimer
Moses Leiner
Isaac Hecht
Abraham Hecht
Simon Hecht
S. Hirschmann
Moritz Speier
Leopold Strauß
Johannes Heller
Wilhelm Gerhard
Samuel Aschaffenburg
Friedrich Koch
Simon Mayer
Friedrich Herle
Peter Feldmann
Philipp Kaufmann
Peter Traind
Georg Schwing
Friedrich
Salomon Weil
Friedrich Cohn
Philipp Kaufmann
Jacob Oppenheimer
Johannes Heller
Moses Leiner
Friedrich Koch
Ludwig Wagner
Philipp Simon
Philipp Simon
Philipp Simon

weiter angeordneten Reformation
[illegible], erklärten aber daß es dem
selben nicht möglich wäre der Pacht
[illegible] zu entsagen. —

Der ehr. [illegible] in Ober-
[illegible] von 11 Morgen [illegible] nicht
zu erfahren wünschen wo der angebliche [illegible]
sich [illegible] sind, der Weingärtner
[illegible] worüber [illegible] und dem
[illegible] besonders bemerkt daß der
[illegible] Christmann zu Neustadt
[illegible] Aufsicht zu geben in
Stand sein müsse, so [illegible] es
[illegible] Einsicht von 2 [illegible]
[illegible] der [illegible] Neustadt,
[illegible] Mitgliedern der Gemeinde
[illegible] Bodenbesitzer, [illegible] der
Mehrheit der [illegible] Christen
zu [illegible] vor dem uns
[illegible] gute [illegible]; der [illegible]
[illegible] Protokoll nebst dem
von [illegible] der [illegible]
[illegible] eingesandten [illegible] sind wenn
es [illegible] ehr. [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] die [illegible] Sitten.
Mit [illegible] Hochachtung
verharre
der Wohlgeborenen
ergebenster [illegible]
[illegible]

Philipp Schwarzkopf
Wilhelm König
Jacob Schneider
[illegible]
Georg Friedrich Sauer
[illegible]
Karl [illegible]
Heinrich Allmann
Jacob Lauer
Adam Lutz
Christian Wolff
Martin Jungfleisch
J. A. Wenner
Heinrich Jungfleisch
[illegible]
Friedrich Wolff
Michael Simon
Heinrich Müller
J. Brummerhäuser
G. Meenzen
[illegible] Reinhard v. Forst
[illegible] Riese
Jakob Reiffer

Franz Jaun
Michael Schwarz
Johann Schneider
Georg [illegible]
[illegible]
Johannes Brautlecht
Ludwig Clausen
Philipp [illegible]
Anton Röser
Georg Hermann
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Georg [illegible]
[illegible]
Adam Zoll
Georg [illegible]
[illegible]
Wilhelm Alexander

Anlage

zu einer am 2ten Juli 1832 Seiner Durchlaucht dem Kurfürstlichen Hofkammerpräsidenten Staatsminister Feldmarschall Grafen von Wedel durch Seine unterthänigste Deputation zu nehmenden Gemahlin Hoheit abzugebenden Vorstellung.

Es hat auch das Königl. Ministerium Ihro in Zeitungsblättern mehrfach durch Drohungen gegen unsere Fürsten, wie in den letzten Tagen Ihro Hoheit und Seiner Majestät Herzogs, zu erkennen gegeben, wie hoch seine Wut gegen die Liebe und das Vertrauen zwischen Fürst und Volk immer stärker zu erregen, durch Schmähungen der Deutschen Gesinnungen und deren gesetzlichen Verfassungen.

[3]

N. 903.

Frankenthal, den 17 October 1861

An
Wohllöbliches
Königl. Bezirksamt Germersheim
und Kataster-Schätzungs-Commission
zu Germersheim

Eingangsfolge in Sachen betr.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 7 d. M. No. 8929 / 8 erlaube ich mir Ihnen hiebei die nöthigen erläuternden Berichte über die Bemessung der äußeren Christmann- und der Hauptgebäuden Traubmann zu Neuhofen behufs der Katastrirung der Ersteren, welche der hier angefertigten angeblich von selbst zu verstehen gewesen wird, und der Letzteren zu andern geeigneten Behufen zu überlassen und verbleibe

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Ihr Wohlgeboren
ergebenster Dienstbeflissener
Schaffner

Zeugen-Verhör.

Heute den zwölften Oktober im tausend acht hundert zwey und dreyßig, haben Wir Friedrich Wernhard Beckel, Kön. Friedensrichter des Kantons Neuenstadt, zufolge Ersuchens des Königlichen Herrn Untersuchungs-Richters zu Frankenthal vom 8ten laufenden Monats Oktober, in der Untersuchungs-Sache gegen den Kaufmann Johannes Fitz zu Düsseldorf, ~~wegen~~ als mutmaßlichen Verfasser des = Mainzerlandes bey im deutschen Reichstag mit Hamburgs Schlossbrücken den 27ten Mai 1832 =, den aufgenommenen, zufolge Ersuchens am gestrigen Tage zugestellten und gehörig registrirten Ordonnanz vom 10ten dieses vorgeladenen Zeugen, nachdem er den Eid abgelegt, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, die ihm zugestellte Abschrift der Vorladung vorgezeigt und er von Uns um seinen Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerb und Wohnort befragt worden, wie auch, ob er mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sey, oder in dessen Diensten stehe, unter Verbeistandigung des Gerichts-Schreibers Wilhelm Daniel Weber, folgendes zu Protokoll vernommen:

Philipp Christmann, 46 Jahre alt, Buchhändler zu Neustadt wohnhaft, der mit dem Beschuldigten weder verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Diensten stehe, nachdem demselben das Regulativ des Herrn Untersuchungsrichters vorgelesen worden, vorgezeigt, erklärte er: — „ich kenne weder den Verfasser, noch den Drucker dieses Liedes, und ich weiß „nicht anders, als daß dasselbe auf dem Hambacher „Schloße bey Gelegenheit des Fest stattgehabten Festes „von den Vereinsbeuteln heimlich verkauft worden, und „meines Wissens nicht in den Buchhandel gekommen ist; auch „bin ich nicht im Stande, die Namen der Vereinsbeutler „anzugeben, welche das Lied im Spiel haben, und ich nicht

Christmann

„niemal selbst gesehen, sondern blos in allgemeinen Zeitungen gelesen habe."

Nach geschehener Ablesung bestätigt, Zeugen Zeuge zu 28 Jahr lugert und unterschreibe

Ph. Christmann

Bode

Wehner

Hierauf lud man den hiesigen Buchdrucker Trautmann ersuchen, vor Amt zu erscheinen, um dasjenige Auskunft zu geben, welche ihm zu Gebote stehen könnte, und nachdem man ihm das in Frage stehende Lied vorgelegt, erklärte er, wie folgt.

Ich heiße Christian Trautmann, 27 Jahre alt, Buchdrucker in Neustadt wohnhaft, bin mit dem Beschuldigten weder verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Dienste

den Verfasser des vorliegenden Liedes weiß ich nicht anzugeben, und ist er immer auch nicht. Derselbe gedruckt zu haben, übrigens wurden zur Zeit des Hambacher Festes bei mir viele Lieder und andere Aufsätze gedruckt, jedoch bezweifle ich sehr, daß fragliches Lied gedruckt zu haben, denn, soviel mir bekannt ist, sind alle bei mir gedruckten Lieder in der Hambacher Fest-Beschreibung begriffen. Weiter kann ich nichts in dieser Beziehung sagen.

Nach geschehener Ablesung, und nachdem der Deponent vorher den Eid abgelegt, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, bestätigte er seine Aussage als richtig und hat mit Amt und dem Gerichtsschreiber unterschrieben

Trautmann

Wehner

Bode

Ulrich

Geschehen und geschlossen zu Neustadt am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs gemeldet.

Bode

Wehner

[illegible] nach [illegible]
[illegible] den 17 October 1832
[illegible]

Vorladungs-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Friedrich Wernhard Buhl, k. Friedensrichter des Kantons Neustadt, hiezu delegirt von dem königlichen Herrn Unterstaatsanwalt des Frankenthaler Bezirks, befehlen und gebieten dem Bezirksgerichtsboten Jakob Heinrich Goßweiler, nachbenannte Personen vorzuladen Freitag den 12. Oct. 1832 Morgens um 8 Uhr in Person vor uns in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer des Friedensgerichts zu erscheinen, als:

	Philipp	Christmann	Kaufhändler	Neustadt

~~d erster um sich über das ihm zur Last gelegte Vergehen~~ [illegible]

~~zu verantworten, d letzter um die Wahrheit über dasjenige auszusagen, was ihm von den Umständen des fraglichen Vergehens bekannt ist.~~

Geschehen, Neustadt an der Hagardt, den 11. Oct. 1832

Der königl. Friedensrichter.

18

796

Nro. 375 Visirt für Stempel zu Neustadt, den neun und zwanzigsten November 1831, zu erheben 14 Kreuzer.

Das königl. Rentamt.

Im Jahr achtzehnhundert zwanzig und dreißig, den achten Oktober Auf Anstehen der Staatsbehörde und vermög Auftrag des königl. Herrn Friedensrichters zu Neustadt, habe ich unterschriebener Jakob Heinrich Goßweiler am Frankenthaler Bezirksgericht angestellter, in Neustadt wohnender Gerichtsbote, anderseitigen Vorladungsbefehl den Philipp Christmann Lichtzieher Ehefrau in Neustadt zu dem Zweck vorgeladen zu haben, daß Margarethe Blaß

hiermit kund gemacht, und ihm zugleich Vorladung gegeben worden als den gestrigen dieses Morgens um 7 Uhr, in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer des Friedensgerichts zu Neustadt zu erscheinen, um dem Inhalte jenseitigen Vorladungsbefehl zu entsprechen.

Und damit er keine Unwissenheit vorschützen könne, so habe ich ihm Abschrift von gedachtem Vorladungs-Befehl, so wie von dieser Kundmachung und Vorladung gelassen;

Goßweiler

Kosten:	fl.	kr.
Original . .		14
Abschrift . .		
Reise . . .		
Repert.		1
Im Ganzen .		
Visa		
Einregistr. . .		

Einregistrirt zu Neustadt am ~~183~~ , zu erheben zwanzig acht Kreuzer

K. Rentamt.

Examen

seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Frage des Moliter, welchen dem Königl. Appellationsgerichte die Beschwerde, durch welche diese Beschwerde [illegible] in seiner Ausfertigung am [illegible] 1852, beantragt mit der Verweisung der Untersuchungsakten [illegible] die Beschwerde gegen die [illegible] der Appellationsgerichts [illegible] Nichtigkeit des Urtheils [illegible] vom 27. Oct. 1852. [illegible] [illegible] [illegible]

[5]

Verhör
des Johann Fitz von Durkheim.

Heute den achtzehnten November eintausendzwei und dreißig Nachmittags um drei Uhr, haben wir Joseph Alois Walter, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, durch Vorsitz dieses Gerichts in seiner Anklagekammer vom Ihm Juni letzthin zum Untersuchungs-Commissarium im Rheinkreise ernannt gegen die des Landfriedens und der Aufruhrung zum Aufruhre und zur Plünderung der einem Ehrenfest des Herrn Oberfeldzeugmeisters, unter Aufsicht eines Friedrich Faber, Obergerichtsschreibers genannten Appellationsgerichts durch den Gerichtsdiener des k. Stadtgerichts Landau zu Landau, den Vermöge Vorladungsbefehl vom 7ten dieses Monats Geladenen Johann Fitz, Bauersmann und Gastwirth zu Durkheim erschienen, über die ihm zur Last gelegten Verbrechen verhört wie folgt:

1te Frage. Wie heißen Sie und wie alt sind Sie, welches ist Ihr Stand, Gewerbe und Wohnort?

Antwort: Johannes Fitz, 46 Jahre alt, Bauersmann, katholisch und wohnhaft zu Durkheim.

2te Frage. In der Beschreibung Capitel: Nationalfest des Deutschen zu Frankenthal, Seite 66–68 zweiten Bogens ist eine Rede gehalten auf dem Frankenthaler Platze, angeblich von Ihnen öffentlich vor versammeltem Volke abgehalten, abgedruckt. Man legt Ihnen solche hiemit vor und die Frage: ob Sie solche oder man Ihnen unter den angegebenen Umständen abgehalten, anerkennen?

Antwort: Ich Bestreite Niemand von uns Niemand Gewalt, Wohl zum Großen Wollen in Hauptstorz, sondern wir mit Jolan

J. A. Motz Fitz Faber

die vom Vorstand zum Vereinsfest kommen, ein kleines Schreiben, worin er mir die Polen empfiehlt und mich bittet, etwas zu ihrer Unterstützung mit Geld bei dem Vereinsfest zu thun. Diesem entsprechend fertigte ich eine Rede auf, am 2ten Tag des Festes, 28ten Mai schon, zunächst mit Bleistift, in das Polnische mit Dinte nachgeschrieben, welche ich beim Abendessen in dem Saal des Conservatorium zu Neustadt anwesenden dreißig Christen polnischer, in Hinsicht etlicher Polen, in der nächsten Nähe um die anwesenden Christen zu Geldsammlungen für die Polen zu stimmen. Nach Absingung eines Christliches wurde bei dem Christen für die Polen collectirt und eine Summe von etwa sechzig Gulden zusammengebracht, die in Empfang der Wirthin von mir im Nebenzimmer den Polen eingehändigt wurde. Nach diesem Vorgange wurde ich nochmals [illegible] meine abgelesene Rede frei zugelassen, und ich stellte [illegible] unter andern dem jungen Graf, Sohn des Conservatorium, zu. Was daher mit meinem Vortrag, Sohn des Conservatorium, zu. Was daher mit meinem Vortrag gemacht, wofür ich so dem, als ich meine Rede in der Vereinsfest Zeitschrift abgedruckt lese. Und der eingeschlafene Christsinn geht hervor daß ich meine Rede zum Ende des Vereinsfest selbst vorlas und auch nicht gehalten habe; sondern blos einen Auszug vorgelesen und erklärt, in der Absicht damit die Wohlthätigkeitssinne zum Besten der anwesenden Polen zu erregen. Es geht ferner hervor daß der von mir, in dem Saal des Conservatorium der Christgesellschaft vorgelesene Auszug ohne mein Wissen und Willen

Joh. Pitz J. A. Molitor Leiter

Willen und ohne meine Aufforderung zum Druck befördert und durch den Druck publicirt wurde. Die in der Vereinsfest Zeitschrift und die dem Auszug abgefaßten Rede ist daher durch den Christsinn nicht erfolgt worden, jedoch entspricht der in der Zeitschrift Seite 66–68 eingerückte Auszug der wesentlichen Bedeutung, und ich an dem Abendessen ein Exemplar zu Neustadt am 28ten Mai ohne zu Gunsten der Polen abgelesen habe.

Weiter die oben und mir angeführten Ausdrücke, welche Verstände bringe ich auch auf den Gemüth des Wohlst. Frey und dessen Sohnes, [illegible] und des Herrn Lippert in Bayerdorf und des Frauen Kindersekretärinnen, beziehen Erzählungen und Aufsätze 3te Frage. Ihnen eigenen Ausdruck zufolge haben Sie von Wohlst. die im Jahre [illegible] selbst abgedruckte Rede in einer öffentlichen Ort, und vor einer öffentlichen Versammlung vorgetragen. In diesem Vortrag führen Sie unter das deutsche Volk auf zur Empörung und Schmähung der polnischen Nationalität, folglich zu einer Kränkung der Staatsgewalt und gegen deren Willen?

Antw: Ich habe nicht zur Empörung gegen Fürsten und Obrigkeitsgewalt aufgefordert, sondern darin daß ich um für Polen Liebschaft nachsuchen mögen und dass, wenn auch in Deutschland eine Liebschaft Ähnlichkeit für Polen mögen und erwartet werden sey, wenn einer der deutschen Fürsten bitte sich an die Spitze der Heilighaltung deutschen Nation zu stellen um Polen Errettung

Joh. Pitz J. A. Molitor Leiter

wenden zu wollen. Eine ungemeinsame Auffassung
meiner Aufgabe in der Gesamtsumme der Verfassungsbildung
wird einen jeden von der Wahrheit meiner obigen Be-
hauptung überzeugen, nämlich: daß es nicht eine Verletzung
der Aufgabe, nicht zur Brosamung gegen die
Neu-Deutschen, sondern Glück zur Heilung von dem
Schicksal Polens und zu dessen Wiederherstellung
durch das deutsche Volk mit Anerkennung und Mit-
wirkung eines jeden Fürsten aufgefordert habe, was
meiner Meinung nach nicht tadelnd ist.

Man hat zum Zweck der Verwirrung die abgedruckten
Stellen von Seite 66 und 67 des 2ten Heftes der Verfassung
zu variiert mit den Worten gemacht, es geht ganz
selbst aus ihnen hervor, daß es nur darum handelt,
Polen und deren Volk der Rache zu entlasten
und dafür zu verstehen gebe, als wäre die Rede
nach dem Wunsche des Polnischen Volkes gefragt
worden, eine einzelne Vorstellung aufstellen.

Nach dieser Bemerkung werde ich gefragt worden sein.

1te Frage. Nach Seite 72 der Verfassung ist das Gegen-
72 Deutsch Nr 2 abgedruckte deutsche Mitglied von Posen ge-
dichtet und man legt Ihnen falsch Schuld zur Verwirrung zu?

Antwort: Ich nehme das bezeichnete deutsche Mitglied als von
mir verfaßt an, mit der Bemerkung daß es jedoch fremder
Gedanke und zur Zeit des Verfassungs-Entwurfs in der Sorgen
zu Wirklichkeit nach meiner Rede daselbst vorgelesen habe.
Man hat mit Bezug auf die Seite 73 der Verfassung Seite

Dr. Fritz J. A. Molitor Schulz

Erläuterung zu variiertes gezeichnet.

2te Frage. In dieser Sache fordern Sie auf zur Verfassung
der Sitz der ersten Seite des Polen, aber zu Seite schreiben Sie auch
dem Wunsch: wie wollen Menschenrecht sowohl, wie wollen auch
Wunsch erlangen: dieses Phrasen sind: wie wollen die Polen
Fragen frei. Diese Zusammenstellung der Worte, die wider-
sprechende und unwirksamende Wort zu setzen in dieser Sache
und dessen beiden letzten Worten bilden eine Verwirrung zum
Wunsch der Verfassung. Wie sagen Sie dazu?

Antwort: Ich halte auf meiner bezeichneten Stelle in der
Verfassungsbildung Seite 72 Nr 1. angeführte Polen und
Posen gelesen. In derselben ist die Stellung ausgesprochen
daß durch Deutschland Mitbewohner Polen wieder
erstehen werde. Durch diese Stellung wollte ich in meinem
unverfaßten Gedicht entsprechen und diese Stellung in den
Gemüthern erhalten. Wird ich in dem Gedicht nur Worten
Ehrenwort [illegible] zu erstehen gab, ist nur auf Polen
zu tragen, und die Tatsache die ich denen alten Polnischen
zu zeigen wünsche, hatte ich nur dahin verstanden,
der Idee der constitutionellen Freiheit, die wir
genießen, auch Theilhaftig werden mögen, freilich die
Polen insbesondere als andere Völker. Unter Voraussetzung
der Tatsache wurde ich wohl in dem Lande nach
Durchführung der Phrasen oder der Verfassungen,
sondern eine Wiederherstellungsmäßigen politischen Zustand im
Sinne, welchen die Erhaltung der Phrasen und eine ge-
zahlte Verfassungsmacht auf durchsetzt.

Dr. Fritz J. A. Molitor Schulz

6te Frage. Es besteht noch ein Lied, welches im Druck erschienen, wovon Sie als Verfasser angegeben sind unter dem Titel: „Das Münzerlied vom deutschen Kaiserhof auf Frankfurt Schloß, zu singen wie Ihnen Ihre Anmerkung kundig sein wird.“

Antwort: Ich habe das eine vorhandene und in der Frage bezeichnete Lied nicht verfaßt.

7te Frage. Sie sind beschuldigt, daß Sie in gegenwärtigem Protokolle verzeichnete Lied und Lieder zum Zweck der Verspottung und Ihrer Verachtung gegen die rechtmäßige Staatsregierung öffentlich aufgesagt zu haben; haben Sie Ihre hier abgegebenen Erklärungen nach Wahrheit abgegeben?

Antwort: Ich wiederhole nicht weiter den Ihnen bereits gegebenen Aufschluß bestätigt und mit und unterzeichnen.

Joh. Fitz. J. A. Metzler Aktuar

Geschlossen am Tage, Mo. Ihr und Jahr wie oben, Abends um sechs Uhr, und den Beschuldigten entlassen.

J. A. Metzler
Aktuar

Starb den neunten Februar achtzehnhundert drei und dreißig, in dem Krankenzimmer des k. Hospitals hierselbst zu Zweibrücken, um acht Uhr Vormittags, vor den in Verhandlung genannten Beamten, und in Gegenwart Sachverständigen Herrn Fritz, Chirurgus, wohnhaft in Dürkheim, in dem Hinzutritt sich daselbst befindend, und des Empfangs sowie der Ausfertigung zum Verhafte beschuldigt, und Zeugen von der in Verfügungsbefehl bestimmten Stunde, um verhört zu werden, wie folgt:

8te Frage. Bei einer Durchsuchung in der Wohnung des Schlosser Vogel zu Frankenthal wurde ein gedrucktes Heftchen von acht Blättern mit dem Titel: „Freiheitsliebe und Schwarzkopfung“ zwölf Lieder enthaltend, vorgefunden, in welchem Heft unter No. 8 das Münzerlied, anfangend mit den Worten: „Die Münzer Zeitung“ und endigend mit den Worten: „Gottlob am Fluß wir sein“ abgedruckt ist und ihren Namen als Verfasser am Schlusse enthält. Man legt Ihnen dieses Heft vor, mit der Frage ob Sie wissen was dasselbe gedruckt worden und ob Sie nunmehr, da das fragliche Lied als von Ihnen verfaßt in demselben abgedruckt steht, sich als Verfasser desselben bekennen.

Nachdem man dem Beschuldigten das fragliche Heft vorgelegt und dasselbe Sie [illegible] davon genommen hat, so.

Antwort: Ich [illegible] nach genommener Einsicht der fragl[illegible] Lieder zwölf [illegible] in dem Heft von Eduard Foeve, daß ich nicht weiß [illegible] Heft gedruckt worden und daß auch [illegible] mir [illegible] zu eine anklagt worden, ist der Verfasser des fraglichen Liedes bin, nennen in dem Hefte mein Name abgedruckt steht.

9te Frage. Wem, glauben Sie, mögen sie vorzüglich Ihren Namen unter das bezeichnete Lied zu drucken, oder Sie als Verfasser desselben dem Publikum anzuzeigen?

Antwort: Das weiß ich nicht.

10te Frage. Man hat Wahrheit daß das genannte Heft in Neustadt gedruckt worden; man kann nunmehr daß Ihnen die Lettern der Neustadter Druckerei bekannt sind. Sie werden daher aufgefordert, sich aufrichtig darüber zu erklären, ob daß Druckerzeugniß nicht ein Produkt der Neustadter Druckerei sey?

Antwort: Ich kann über den Punkt ob das fragliche Heft

Joh. Fitz. J. A. Metzler Aktuar

– Manuskript gedruckt worden, und eine Vorrichtung, und noch weniger eine Ähnlichkeit haben und aufgefunden.

11te Frage. Haben Sie das Ihnen vorgelegte Heft schon früher gesehen und gelesen?

Antw: Das fragliche Lied habe ich in einzelne abgedruckt ohne Nennung des Verfassers gesehen, aber das vorgelegte Heft worin ich es jetzt zum erstenmal erblicke, ist mir in Gesicht gekommen.

12te Frage. Sind Sie bereit das fragliche Lied in dem vorgelegten Hefte vom Blatte der 12ten Seite mit Ja zu variiren zu unterschreiben?

Antw. Ja wohl.

Wenn Sie sonach mit dem Einschalten des fraglichen Liedes vom Blatte der 12ten Seite des gemeinten Heftes zum Zeichen des und so variirt unterschrieben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Joh. Fitz J. A. Molitor Hilbert

Die Abschrift dieser Urkunde ist mit dem Original gleichlautend.
Prokurator in Hülsheim Zweibrücken
den 13ten Febr. 1833.
J. A. Molitor

[7]
Untersuch. Journal
No. 449

Untersuchung

gegen

Den Kaufmann Johannes Fitz

und

entlassen

wegen einer auf dem Frankfurter Siegfest gelesenen Rede politischen Inhalts.

Unterf.-Manual.
Nro. [illegible]

Anzeige-Register.
Nro.

ZEUGENVERHÖR-PROTOKOLL.

Heute am [illegible] des Jahres achtzehnhundert [illegible] und dreißig, erschien [illegible] vor Uns Johann Friedrich Birnbaum, Untersuchungsrichter am königl. bayer. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, im Rheinkreise, und dem Uns beigeordneten [illegible] nachbenannte Person [illegible] am in Folge Unseres unterm [illegible] erlassenen Vorladungsbefehles als Zeugen verhört zu werden gegen [illegible]

Dieselbe / ~~überreichte zuvörderst die ihr übergebene Vorladungs-Abschrift~~
leistete / ~~sodann mit Ausnahme~~ [illegible]

den durch [illegible] der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Zeugeneid, und gab [illegible], nachdem sie [illegible] dem Gegenstande der Untersuchung gehörig unterrichtet worden, separatim und außer der Gegenwart des Beschuldigten folgende Erklärung [illegible] zu Protokoll:

Erster Zeuge: Franz Joseph Lepport, [illegible] [illegible]

Am 28ten May [illegible] [illegible] Mittags [illegible]

Birnbaum

Offiziersgesellschaft was zu sein, gegen Ende der Mahlzeit erschien der Unteroffizier Fritz von Dörfchen, indem ich nicht irre, in Begleitung eines alten zahlreichen Offiziers, wenigstens stand auf dieser begleitet in der Nähe von Fritz, welcher nach der Aufmerksamkeit der Gäste auf den Offizier zu lenken suchte. Fritz bestieg an der Seite der Tafel, und wie über die ganze Offiziersgesellschaft, welche an drei langen Tischen zusammen saßen. Es stellte sich auf einen Stuhl, erklärte, daß er gestern auf dem Marsche zum Abmarsche einiger durchreisenden in allen drei langen Reihen eine Rede halten wollen, wozu er aber seine Zeit nach Belagerungsfall gefunden hätte; er wollte es, wenn die Offiziersgesellschaft es genehmigen hätte, diese Rede heute nachholen und solche jetzt halten.

Auf den allgemeinen Zuruf nahm der Offizier nahm derselbe im Stehen mit der Hand, und hielt es ab. Ob es eine aus gearbeitete Rede oder blos Gedanken-Reihen waren, kann ich nicht sagen, indem ich keine besondere Aufmerksamkeit darauf gewendet habe. Meinet ich nur erinnere, war der Inhalt der Rede auf politischen Zustände, und welches Ende einzig und allein

Fr. Dornbrunner

Dorn

darauf berechnet und vergleich zu reden zu sagen, um Mitbürgern gegen den Hilfsbedürftigen Belagerungsfalle zu erregen, welches auch wirklich geschah, indem der von oben erwähnte gelinnte Offizier durch einige Bemerkungen angegriffen wurde, daß er mit einem zweifelhaft und alle Zuhörer sofort durch den Anblick dieses alten Offiziers, welcher durch den Anfall der Pferde angerufen wurden und willig und gern zu der vorgenommenen Collecte beigetragen stand. Wie viel auf diesen Collecte zusammen zu bringen wurden, weiß ich nicht, aber sammeln weiß ich, was sich mit diesem zugetragen hat, indem ich gleich, als die Thür wieder war, auch entfernte, meine Reisegesellschaft aufsuchte und am nämlichen Tag hierher abreiste.

Am Tage gewesen, nämlich am 27ten, war ich von Marsch mit neun Uhr bis elf Uhr fünf oder sechs Uhr auf der Strasse des Vorstadt Wien, wie ich den Herrn Fritz kein eingesehen und gesehen auf Fuhrt oder durch andere gefährdet habe, durch derselben allda eine Rede gehalten haben sollen soll. Hier aus vermutlich

Fr. Dornbrunner

Dorn

auf mit gutem Grunde, daß Fritz von diesem Tage Kenntniß gehabt habe, denn er stand auch dem höchsten Punkte, von welchem aus alles übersehen konnen, und unter den Wachenden, welche auf in der Tonne gesehen, obschon nicht habe wahrnehmen können, daß er Fritz nicht bemerkt; in dieser Wahrnehmung wird er noch dadurch bestärkt, daß Fritz am andern Tage in dem goldenen Löwen die Verunreinigung seines Rocks zu tadeln, in dem Umstande gefunden hat, weil er solche am Tage zuvor nicht habe wahrnehmen können.

Frage: Von Jungen wird in einer Hamburger Zeitschrift behauptet, er kann nicht beweisen, daß Fritz mit der Tonne ein Ding, die namliche Tonne sey die Fritz zu Weihnachten im goldenen Löwen geschenkt haben?

Antwort: Wegen der Länge der Zeit und der Ähnlichkeit indessen Gedächtnißkraft kann ich nicht sagen, ob die gedachte Tonne identisch sey, welche Fritz damals zu Weihnachten von Ihnen so lange ich mich erinnern kann, nicht wieder verlangen kann.

Jungen hat diese seine Angaben nach Durchlesung und Genehmigung mit Ja und dem Beifügen, daß er sich ihrer erinnert.

Lippert

Dr. Voss

J. v. d. Bergen

Bremerhaven den 20 November 1858

Dr. Wohlgeboren

dem Königlich bayerischen Generalconsulat und Untersuchungscommissar Herrn Moleitor

in

Hamburg

Ew. Wohlgeboren habe ich die Ehre hier am heutigen Nachmittage mit dem bezirksgerichtlichen Report erhaltenen Verhör in der Anlage zu übersenden.

Mit aller Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Ew. Wohlgeboren

ergebenster Untersuchungsrichter

J. v. Bergen

Prag d. 20t Novbr
um die Mittagszeit nach
Bonnad Nachmittags

Fröhn

Kaiserslautern d. 20t Novbr 1832.

Wohlgeborener Herr Untersuchungs-Richter

hierher.

Joh. Fitz in Dürkheim betr.

Joh. Fitz, Kaufmann in Dürkheim hat einigstens die Rede, welche ich von ihm vorrufend und auf der Hambacher Ruine gesprochen in der Tagblattsammlung stehe, am 28ten März d. J. bei dem [illegible] Stiftt im Saale des Wolfshäuser [illegible] goldenen Löwen zu Neustadt vor etwa 30. Gästen vorgelesen zu haben zum besten von einigen polnischen Flüchtlingen welche damals bei den Gästen [illegible] Stiftt und einen Kreuzer von 60–66. [illegible] denselben eingegangen sey. Nach der Collekte habe der Vater des Mitgliedes Fitz das Manuskript seiner gelesenen Rede abverlangt, dann er es auf ganz [illegible] stehe seine Rede in der besseren [illegible] auf der Ruine zum Theil ge[illegible] [illegible] seiner übrigen Angaben zu bereitet [illegible] auf das Zeugniß des HH. Lippert [illegible] der anwesenden Gäste.

Ich beehre mich Ihnen aufzutragen den H. Lippert daher nähere über den angegebenen Vorgang zu vernehmen, u. zu dem Ende ihm die gedruckte Rede vorzulesen.

Mit aller Hochachtung habe ich Ihnen zu verharren

Euer Wohlgeboren

ergebener
Untersuchungs-Commissarius
Appell. Rath
J. A. Molitor

NB. Auf meiner Durchreise in fil. 28

[8]

N. 4. Der Delegation

Der Kaufmann Fritz v. Bürkhardt

VI. 17 Bag

Wiesbaden, 11. Dez. 1882

VI

N 12,569.

Vor

Großh. Amtsamt Miesenheim

an

den Untersuchungsrichter Herrn R.

Bezirksamt. Gerichtsb. in Schmidt.

Das Herumbringen Kirschbaum.

übersenden wir Euer Wohlgeboren
in Erledigung gefälliger Bezirksamts-
Verfügung vom 8 dem Angeben, in Sachen
Anlage der über die Wegnahme
des Georg Frey abgegebenen Strafbefehl,
Miesenheim den 11 ten August 1882

Bg

40

Anlage

Zweybrücken den 5ten Nov. 1832.

An Großherzoglich Badische Polizei-Direktion
der Stadt Mannheim.

Hamburger Post
betr.

Auf Seite 1 [illegible] ist beschuldigt, zu Hamburg öffentlich eine Rede gehalten zu haben. Er behauptet dagegen nicht zu Hamburg, sondern bey Stade eine gehalten zu haben, um die Versammlung zu bewegen, die ganze ihm anvertraute Post an Geld zu plündern, und es geschehen bey seiner Rede habe der Posten bei Stade schon alles geplündert, und er habe sie schon auch gegeben, wisse also nicht, ob solche um die Ver[illegible] bei Stade zum Druck gekommen seyen.

Verdachtgründe – bestehen keine Stelle dem Posten bei Stade Geld zu verschaffen, Mannheim Geld Sorg, Schweinsch zu Rom in Mannheim auch die über die dem Sohn angegebenen Umstände, besonders darüber zu vernehmen, ob dieser Sohn, der durch seine Sprache, die Rede des Sohn zum Druck gegeben worden, zu vernehmen.

Von beiliegender Mittheilung des Verfügt. Urtheil, und zu gegenwärtigen in solchem Falle bereit haben, Ihr Ihnen sofortige Weisung zu ertheilen.

Der Untersuchungs-Commissarius
L. Appellat. Gericht in Zweybrücken
J. A. Mahlberg R. B. Appellat.
Rath.

Verfügung.

1) Es ist [illegible] und den [illegible] Post [illegible] zu [illegible] zu [illegible]

2) Es ist das [illegible] Appellat. Gericht [illegible]

41

W. 17899

Protocoll München d. 11 ten Aug. 1880

von

Frau Barbara Schlauer

zu

Arbesau Pfarr.

Nach Verlesung des Königlich Bayerischen Stadtgerichtlichen Commissions Appellations Urtheils Frau Maria Anna verehl. Schlauer gegen Barbara Schlauer, wegen Anerkennung einer Vaterschaft, wird das Protocoll, das Urtheil, und die Appellation selbst, zu Gunsten verlesen.

Auf Frage des Herrn Vorsitzenden, ob sich jemand zu protestiren Raum, ist Niemand erschienen, und es wird gleichfalls nicht geschehen.

Nun sind es etwa fünf Jahre her, daß Johann Pichl, Bauersohn, von hier, mich, obschon ich noch ein Kind bin, auf eine Art verführt, daß ich Ihm Geld gemacht, ich versprach ihm sodann ein Kind ab, auf welches er versprach, es von ihm,

43

[illegible]

[illegible]

[illegible]

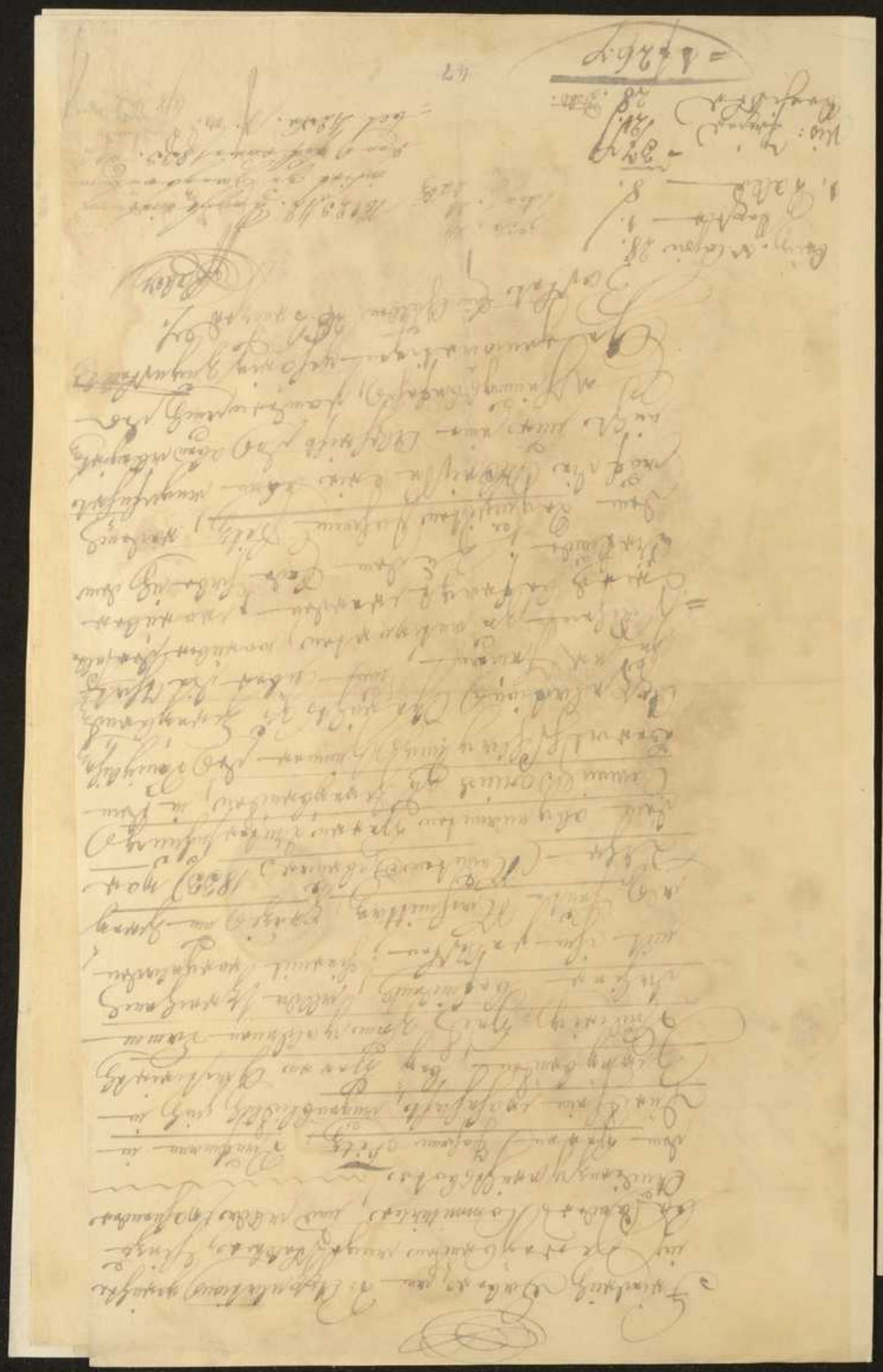

Erkenntniß-Beschluß.

Im Namen

Sr. Majestät des Königs der Franzosen.

Es hat sich Alois Molitor durch Urtheil Königl. Appellat. Gerichts im Rheinkreise vom 7ten Juni d. J. in der Untersuchung gegen die des Complotts und der Aufreitzung zum Aufruhre beschuldigten beunruhigten Appellat. Rath

Beschlossen dem Einwohner Johann Fitz wohnhaft in Dürkheim, in dem Augenblick sich in Zweybrücken befindend, vor und zu erscheinen in dem Berathungszimmer des Königl. Appellat. Gerichts daselbst, am zwey Uhr heute Nachmittags, nämlichen Februar 1833. um über die Thatsachen zu antworten, worüber derselbe wird befragt werden.

Beschlossen dem Gerichtsboten Faber daselbst diesen Beschluß zu vollziehen, und darüber Bericht abzugeben.

Ausgegeben zu Zweybrücken den nämlichen Tag 1833.

Der Untersuchungs-Commissarius
d. Appellat. Gerichts im Rheinkreis
J. A. Molitor Appellat. Rath.

KÖNIGL. APPELLAT. GERICHT AM RHEINKREIS

No 105.

Verlesung.

Im Jahr Achtzehnhundert Dreißig Dreyßig den Monat Februar; Erhalten allgemeine Vorladung = Beschluß, erlassen von dem Königlichen Statt-Richter Untersuchungs Commissarius, gerichtlich beauftragt, Für den Schuldreis, Herrn Johann Alois Molitor, Appelation Gericht, auf bey dem Königlichen Appelations Gerichte des Rheinkreises zu Zweybrücken, anberaumten Termin; Habe Ich Unterzeichneter

Morgen? Ich? appo

Der R. L. Wachtgeschworene am Landwehrgerichte zu Frankenthal befiehlt allen Landwehrpflichtigen welche mit dem Vollzuge der vorgemeldeten Beauftragt worden, namentlich folgenden Tag den 3 ten Sept. Monats 1833 Morgens um 8 Uhr in dem gewöhnlichen Sitzungssaale des Landwehrgerichts zu Frankenthal zu erscheinen, als:

Ordnungs Nummer	Vornamen	Namen	Stand	Wohnort
1	Johann	Fitz	Bäcker	Dürkheim

Es werden hiermit alle jene zur Last gelegte Vergehen die der Beleidigung des heiligen Gesammt Ministeriums durch eine Eingabe an dasselbe auf die Publication des Minist. Rescripts betreffend in Nro. 37. des Amtsblatts des Jahres 1832 zu verantworten, Behufs einer Wahrheit über Erhebung zu pflegen weiß, aus den Umständen die folgende Vorfahrt bekannt ist.

Frankenthal den 20 ten Juli 1833

Nro. 244

Gerichtsbote Bauer

vorstehende Ladung heute zugestellt, gegenwärtige Urkunde hierüber aufgenommen und hierauf beurkundet.

Rebenacq

[illegible] zu Kirchheimbolanden den 30. Juli 1833. Oberlandesgericht

[illegible]

No. 610

Verfügung.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Dieser erklärte

Es habe Johann Felz, jetzt 36 Jahre alt, Bildhauer zu Frankfurt, in Offenbach wohnhaft, und bereits auf Freisprechung an.

Hierauf verlangte die K. Staatsbehörde die Verlesung des Urtheils in Sachen wider Johann Felz, indem dieselbe wegen schon zuviel vorgerückter Tageszeit heute nicht beendigt werden kann.

Der Gerichtshof.

In Erwägung, daß der Angeschuldigte der K. Staatsbehörde gegenüber ist

Demnächst in Sache zur weiteren Verhandlung in der Sitzung vom nächsten Samstag.

Vorlesen Schnellenbühl von Faulhaber, Geigel und Steinmann

Gesehen Namens der K. Staatsbehörde.

Mehrer

Collationirt

Kurth

Urkundsbeamter

9ten August 1852.

[illegible]

Auszug

aus dem Hauptprotokolle über die Verhandlungen des K. Bezirksgerichts Frankenthal.

No 396.

Der K. Bayerische Bezirksgerichtsrath zu Frankenthal hat als Zuchtpolizeigerichtshof in seiner öffentlichen Sitzung vom neunten August eintausend acht hundert drei und dreißig, an gegenwärtigen Schnellenbühl Präsident, von Faulhaber, Geigel, Kistler, Rebmann K. Staatsprokurator, und Steinmann Vorlesungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Die Staatsbehörde klagt vor:

Johann Felz, Bildhauer in Offenbach, daselbst an Pfingsten verhaftet, Inculpat, wegen Brandstiftung.

Der Inculpat klagt, sich unschuldig zu halten.

Nach Verlesung der K. Staatsbehörde, welche dahin anträgt den Inculpaten in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten und Kosten zu verurtheilen

In Erwägung, daß einer der Richter verhindert ist, der nächsten Sitzung dieses Gerichts beizuwohnen.

Das hiesige Gemeinde

Vorstand des K. Justizbezirksgerichts die Aufspannung der Urtheile auf acht Tage.

Unterschrieben: Schnellenbühl
von Faitly, Gugel, und Weimann

Collationirt

Kurtz
verlesen.

Gesehen durch den K. Kreisbehörde
Probst

16ten Augst 1838 [15]

No 415

Auszug
aus dem Protocoll des Urtheils des Königlichen Bezirksgerichts zu Sonnenfeld

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht zu Sonnenfeld hat, als Justizbezirksgericht sprechend, in seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage Nachstehendes Urtheil gefällt, und dasselbe verkündet die Herren Schnellenbühl, Vorsitzend, von Faitly, Gugel, Richter, Ostmann, Königlicher Landgerichtsrath und Weimann, Landgerichtsassessor, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen des öffentlichen Ministeriums

Gegen Johann Fitz, Gütebesitzer dermalen in Untersuchungshaft, Beschuldigten.

Nach Anhörung des Beschuldigten und seines Vertheidigers Anwalt Bartenschlager, sowie des K. Staatsanwalts, in ihren Vor- und Vorträgen in der Sitzungsstube Gerichts vom dritten und vierten August abhin, wurde die Sache zum Aussprruch des Urtheils auf heute vertagt,

und heute der nachgesetzte Angst verlesen und dann und dieß,

Feststellung dieser zwar allerdings die bei der königlichen Gesammtministerium im Monat April des vorigen Jahres eingereichte Eingabe mehrere Anhänger der Partei Rüchin in einem solchen ungestümigen und unwürdigen Tone verfasst ist, und sogar einzelnen Stellen enthält, welche eine nicht für mit Höflichkeit und Gleichstellung vereinbar sind, als die Anhänger der Gleichstellung der königlichen Gesammtministeriums angreifen, in Beziehung auf diejenigen, welche die Verbreitung und Verwirklichung bemerkten Schriften verschuldet.

Erwägung nun, daß der Beschuldigte zwar zugibt: diese Schrift, welche sich von dem Verfasser, welchen er in der Sperrsache einer gewissen Knobel bezeichnet, vorgelegt wurde, unterzeichnet gefertigt

daß er jedoch im Abrede stehe, zur Abfassung derselben, zur Sammlung der Unterschriften oder zu irgend einer Verbreitung und Verwirklichung mitgewirkt gehabt, sondern vielmehr behauptet, allen diesen Handlungen

und selbst der Einsendung beim Landtage gänzlich fremd geblieben zu sein, daß auch ein Beweis hierüber nicht geführt worden;

daß demnach eine fortdauernde Begünstigung und Mitschuldigkeit des Beschuldigten nicht dargethan ist und aus dem alleinigen Unterschreiben nicht zu folgern wäre, daß der Beschuldigte irgend keine beleidigende Absicht dabei gehabt habe,

aus diesen Gründen,

Spricht das Königliche Stadtgericht zu Recht: der Beschuldigte ist nicht zu verurtheilen, überhaupt frei und freigesprochen die Kosten.

Art 191. der peinlichen Strafordnung

Auf dem Originale sind unterschrieben Schnellenbuhl, Präsident, von Feilitzsch, Gugel, Brüstlein und Weimann Unterzeichner.

Collationirt

Kirsch
Aktuar.

21. August 1833.

[illegible]

Auszug

aus dem Protokoll über das Verhör des Königlich Sächsischen Regierungsrathes Herrn Frankenstein –

[illegible]

[illegible] Königlich Sächsischen Regierungsrathes Herrn Frankenstein – gemäß zu Protokoll – höchst [illegible] auf Befehlen Königlich Preußischer Commissarien an Königlich Sächsischen Hofe, und erklärte, daß er gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes daselbst vom [illegible] Monats – wodurch [illegible] des Sitzes, Rechtsmittel, [illegible] zu [illegible], jetzt in [illegible] Sprungen, [illegible] Verzug [illegible] verschafft, der Beleidigung des Königlichen Gesandten

Staatsministerium des Innern Hingabe an dasselbe, nach der Publikation des Ministerial-Erlasses, enthalten in Nro 37 des Amtsblattes der Rheinkreise, von achtzehn Hundert vier und dreißig beschäftigt, fortgesetzt worden sey, an besagtes Ministerium appellirt.

Worüber Acte welche hier Conform und nach Verlesung und bestätigung mit dem Herrn Schreiber unterzeichnet.

Auf dem Original sind unterschrieben: Belmann, Königlicher Staatsprokurator und Richtel, Untersuchungsrichter.

Begl. Copie zu Frankenthal den ein und zwanzigsten August achtzehn hundert vier und dreißig, Vol. 61. fol. 99 C. 1 — Zwei zwanzig acht Kreuzer. Königl. Rentamt, unterschrieben: Lukezy S. —

Ollertionist

Kiertz
verlesen

REV: BAIER: GERICHT DES KREISES FRANKENTHAL

17

XVIII

~~No 29.~~

Joh. Fitz in Dürkheim, Kaufmann
Rotz zu Grunbach
Weingartliede
Eintrieb in Dürkheim Bahl.

17

Nro. 11293 des Staatsp.

Nro. 5632. des Untersuch.R.

Untersuchungs-Akten

gegen

[illegible] Lurwalzer in Dürkheim

beschuldiget

1.) der Aufreitzung zum Aufruhr
2.) der Rebellion mittelst Insurrection
3.) der Widersetzlichkeit gegen die Vollzugsbehörde
4.) des nächtlichen ruhestörenden Lärmens auf der Straße

an dem Abende des 28. und 29ten Juni 1832.

K. BAYER. HOF- UND STAATSBIBLIOTHEK

Landshut

K 581. ad 8 Exp.

Landshut den 8ten July 1848.

Der Postgehilfe des hiesigen Postexpeditionsamtes
[illegible] wegen Verletzung
[illegible]

Landshut.

Nachdem heute um 5½ Uhr Abends von der Nationalcommando und der k. Gendarmerie dahier mit Beiziehung des gesammten Militärs eine gewaltige Prozession stattfand, wobei eine Menge Menschen dahier stattgefunden haben, so wurde von gemeldetem Nationalcommando eine Anzahl der Anwesenden Personen mit der Anzeige, daß sie das erste Hochgericht mit den weiten Hinzufügen zu gefunden, daß man vorläufig selben [illegible] wurde, [illegible] eine [illegible] Dienstag der bei den Aufständen [illegible] Bürgerschaft [illegible] wie man sich [illegible] [illegible] und [illegible] mit [illegible] [illegible] einer Strafe [illegible] zu bringen. – Am [illegible] 8ten July des Abends zwischen 7 und 8 Uhr [illegible] [illegible] [illegible]

zu ersuchen, sich persönlich vorzunehmen oder mittel einer seiner Herren Collegen Rücksprache eben zu lassen.

Mit vollkommener Hochachtung zeichnet

Der Königl. Kreisdelegirte

Mellinger

Protocoll der Gendarmerie Station Dürkheim, ob dem Schreiben des K. Kreisdelegirten Dürkheim, daß in den Abenden des 28. und 29. Juni d. J. in der Gemeinde Dürkheim Tumultuarische Auftritte stattfanden, und es nicht zu verhüten, daß durch Polizeiliche Maßregeln einige Ruhestörer veranlaßt worden, um sich mehrere andere anzuschließen, als die Bürgerwehr, um sich ihrem offenen Aufstande zu widersetzen, und um zum gewaltsamen Aufstande und Verjagung resp. Beunruhigung der in Dürkheim wohnenden Beamten zu beginnen.

Es liegen, nach Inhalt vorliegender Akten:

1.) wegen Entweichung zum gewaltsamen Aufstand
2.) wegen Exzessen mittelst Zerstörung
3.) Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit
4.) wegen ruhestörender Lärm und Rottirung

Judicium dar, vorzugsweise die Akten dem K. Untersuchungs Richter mit dem Antrage zugestellt werden, wegen allen diesen Punkten unverzüglich die Verhaftung einzuleiten, und gegen alle Betheiligte mittelst Verhaftung und Untersuchung Einhaltung zu verfahren.

Dürkheim, den 4 Juli 1832

Der
Königl. Haupt-Gendarm

Mattenger

Auch vom Herzogl. Dürkheim

Königl. Bayerisches Landgericht Dürkheim

Sr. Generalprocurator

Verhaftsbefehl

Verfügung

Es ist der Verhalt vom 1ten Juli 1832, wonach bei den am vorigen Sonntag Abend stattgehabten Exzessen, Bauern Rotte, Mitglieder Bürgerwehr, Bauern Knechte und Taglöhner, Bürgersohn und Bürgersohn Gegenstand Verhaft hat, was gesagt wird, stattfand, die Ehre gehabt hat, und welche im Verhalt angegeben, alle, welche im genannten Verhalt angegeben, alle, welche verhaftet zu werden verdienen.

Dallbürgen, Schlosser, Bäcker, Bäcker, Bäcker

Speyer, den 4 Juli 1832

Bemerkung.

Bei den Beschlussfassungen etc. muss jedesmal die betreffende Nummer und der Buchstabe, so wie das Datum der Verfügung, worauf geantwortet wird, bemerkt werden.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Die öffentliche Sitzung
[illegible]

Man hat Obschon [illegible] von Seiten des Gendarmerie-Brigadiers [illegible] Dürkheim [illegible] [illegible]

Königl. Bayr. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern

Stenz

Nach vorläufiger Untersuchung
für richtig
[illegible]

[illegible]

Schmitz

An
Kön. Bayr. Land- Stadtgericht
zur Empfangnahme

Frankenthal

71

N. 8176

Abschrift.

Dürkheim den 29ten Juni 1832

Die
Gendarmerie Brigade daselbst
An
Das Commando der 18ten Gendarmerie
Compagnie zu Speyer

Die öffentliche Sicherheit
betr.

Der Unternehmer [illegible] wurde am 25ten auf den 29ten d. M. zwischen
10 und 11 Uhr zu Dürkheim ein explosionsartiges
Blau [illegible] gestohlen hat und ein Individuum
[illegible] Uhr [illegible] mit der Wunderbare
[illegible] [illegible] ein [illegible] gewaschene
[illegible] [illegible] Dinge [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Der Zweck [illegible] mit einer Größe in Dürkheim
[illegible] dem größten [illegible] und Bunsenblauer
[illegible]

Ueberzeugungsentwurf [illegible] Verhaftung

Commando [illegible] zur [illegible] Nachricht
[illegible] Kenntniß zu nehmen.

Brigade Adjutant [illegible]
Rotmistr.

Nr. 581 Jul. gr. Rep.

Kirchheim d. 9ten Juli 1851.

N. 8 Juli

Die Maßregelung

des königlichen Herrn Rentbeamtenverwalters und dem

k. Oberamtsgericht

zu

Freudenthal.

Die angeführte durch den k. Rentbeamtenverwalter des Gemeindeamts Freudenthal eingeleitete Protokollarsache ist anfänglich Rechtsstraße über den am 28ten Juni l. J. zu Neuhausen stattgefundenen Viehdiebstahl, verübt an der an genannten Rentbeamtenverwalter gefertigten Protokoll. Sache am 2ten Juli l. Js. Nr. 581 Jul. Rep. Dienstsache einzusenden hat, beehrt man sich hiermit dem selben in der Anlage mit der Bitte zu übermachen, daß Zuständige die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Der k. Oberamtsrichter

Mellinger

Durchgeschen Oberamtsrichter Mellinger

zu den Acten unserer Oberamtsregistratur

Kirchheim a. N. den 8. Juli 1851

Auberlen

Gegenwärtiges Blatt auf der Rentei Frankenthal offiret, um für gestempelt zu gelten, und dafür zu erheben.

Frankenthal, den 183

Vorladungs-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Wir Konrad Hitzfeld, Untersuchungsrichter des Frankenthaler Bezirks, gebieten und befehlen allen und jeden Vollziehern richterlicher Bescheide, zufolge gegenwärtigen Vorladungs-Befehls den

N. Joseph Mätzger, Gastwirt
Friedrich Lanner und Wilhelm
Dillhofer

N. Jacob Pfaffmann beide
zu Dürkheim wohnhaft

hiemit vorzuladen, in Person dahier in unserm Kabinete, in dem Bezirksgerichts-Gebäude am Montag den 9ten Juli
um 8 Uhr
zu erscheinen, um Erklärungen über die Thatsache, die Umstände und die näheren Umstände
seine vorgegebenen Handlungen

~~beschuldigt~~ zu Protokoll zu geben.

Geschehen Frankenthal, den 5 Juli 1832

Nro. 118

Bezirks-Gerichtsbote Spannagel wird mit der Zustellung gegenwärtigen Vorladungs-Befehles andurch beauftragt. Frankenthal, den 5 Juli 1832.

Der Königl. Staatsprokurator,

Hitzfeld

Protokoll über Zeugenvernehmung.

Heute den [illegible]

eintausend achthundert und [illegible] vor Uns

[illegible] Untersuchungs-Richter am Königlich

Baierischen Bezirksgerichte zu Frankenthal, [illegible] nachbenannte Person

erschienen, und ha[illegible] erklärt, daß sie zufolge unseres Vorladungs-Befehls

d. d.

wovon sie Uns die ih[illegible] durch den Gerichtsboten [illegible]

am [illegible] insinuirte

Abschrift vorzeigte, bereit seye, als Zeuge ihre Erklärungen über die Thatsachen und Umstände des Verbrechens [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vorladung

Protokoll über Zeugenvernehmung.

Heute den [illegible] Juli

eintausend achthundert und [illegible] vor Uns

[illegible] Untersuchungs-Richter am Königlich

Baierischen Bezirksgerichte zu Frankenthal, [illegible] nachbenannte Person

erschienen, und ha[illegible] erklärt, daß sie zufolge unseres Vorladungs-Befehls

d. d.

wovon sie Uns die ih[illegible] durch den Gerichtsboten [illegible]

am [illegible] insinuirte

Abschrift vorzeigte, bereit seye, als Zeuge ihre Erklärungen über die Thatsachen und Umstände des Verbrechens [illegible]

zu Protokoll zu geben.

Nachdem nun diese Person den gewöhnlichen Zeugeneid, nichts als die reine Wahrheit zu sagen, in Unsere Hände abgelegt, und erklärt hat [illegible] den Inculpaten weder verwandt, noch in sonstiger Verbindung zu [illegible] haben

Wir, unter Beihülfe des protokollirenden Gerichtsschreibers, diese Zeugen einzeln und ohne der Gegenwart des Inculpaten folgendermaßen zu Protokoll vernommen

nämlich:

Georg Bach

Generalin

Ich heiße Georg Bach

Ehe 26 Jahre alt Schullehrer

in Dackenheim.

Katholisch

79

Nro 581 des 98 Regr.

Heute dem 12ten Juli 1838.
Nachm. um 12 Uhr Mittags

Vor Unterzeichneter des Königlichen Herrn Ehrengerichts Beisitzer wurde dem Friedensgericht

Anzeige

Der durch Morgen erhaltene Untersuchungs Arrest gegen meinen Ehemann Pr. wird heute der Strafrichterlichen Verfügung gemäß aufgehoben und der Abrede des 28ten vorigen Monats Folge leistend, habe ich die Ehre, Euer Wohlgeboren zur gefälligen Erledigung zu übersenden, und zugleich mit der Versicherung meiner Hochachtung zu verharren.

Wolfgang

Lorenz von Ehren der in meinem Ortsbezirk genannten Herr Anton Dietz, Paul Ernst, Mühl und andere nicht unbefugt bei ihr bis in Dickhäuser Feldgemarkung aufhalten, hauptsächlich den Herrn Schuppli Lorenz Schumermann und der Herr Schiffer Nemmer und Sachs nicht, namentlich die Vorgänge gegen den Herrn Pfarrer Hundshausen gegeben vor Standesamt

Protokoll heute Dienstag den 12ten Juli 1838 ist ihr vorgelesen

Schuppli

Schumermann

Nemmer

Sachs

No 84.

Düsseldorf den 26ten Juli 1852.

Seiner Wohlgeboren

dem Königlichen Herrn Landrath Freiherr

von Rentzell

zu Wohlgeboren erhalten Euer Wohlgeboren und die Unterzeichnung [illegible] gegen den [illegible] in meinem 28 u. 29ten vorigen Schreiben [illegible] gestellten Punkte [illegible] und Ueberzeugung [illegible]

[illegible] Punkte [illegible] Kommunication [illegible] Kenntniß [illegible] Stellungen [illegible] wollen.

Mit [illegible] Kenntniß [illegible] Wohlgeboren [illegible] zu stellen [illegible] Ihrer Beantwortung [illegible]

[illegible] Wohlgeboren [illegible] Oder [illegible] Ihrer [illegible] Protokoll [illegible] Lügen [illegible] zu [illegible] Kommandant [illegible] Protokoll vom 8ten [illegible]

[illegible] Zeugen [illegible] eine [illegible] Aufklärung zu erhalten war, [illegible] Kenntnißnahme [illegible] zur Kenntniß zu bringen, [illegible] Stadtrath Moll [illegible] auf eine [illegible] speciellere Mittheilung [illegible] nicht [illegible] wollen.

[illegible] welchen Sinne Ew. Hochgeboren [illegible] Gleichmachung, namentlich die [illegible] Erfüllung angenommen [illegible] Ihnen [illegible] gefälligst einen Rathschlag zu ertheilen. – Ich sehe [illegible] gefälligen Mittheilungen entgegen. –

Es [illegible] Ew. Hochgeboren die Akten [illegible] ergebenst übersendend und bittend, [illegible] gefällige Empfangbescheinigung zu [illegible], gesandt.

Mit vollkommener Hochachtung

Ew. H. Friedenrichter

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 826. [illegible] die Aktion [illegible] Friedensrichter [illegible] Kirchner [illegible] Protokolle [illegible] Gemeinde [illegible] Bedingungen [illegible] Gemeinde [illegible] Bezirksamt [illegible] zu [illegible]. –

Weiter [illegible] Vorsitzende [illegible] haben die [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] Gegenstände [illegible] Rath [illegible] zu [illegible]; [illegible] [illegible] welche [illegible] [illegible] [illegible]

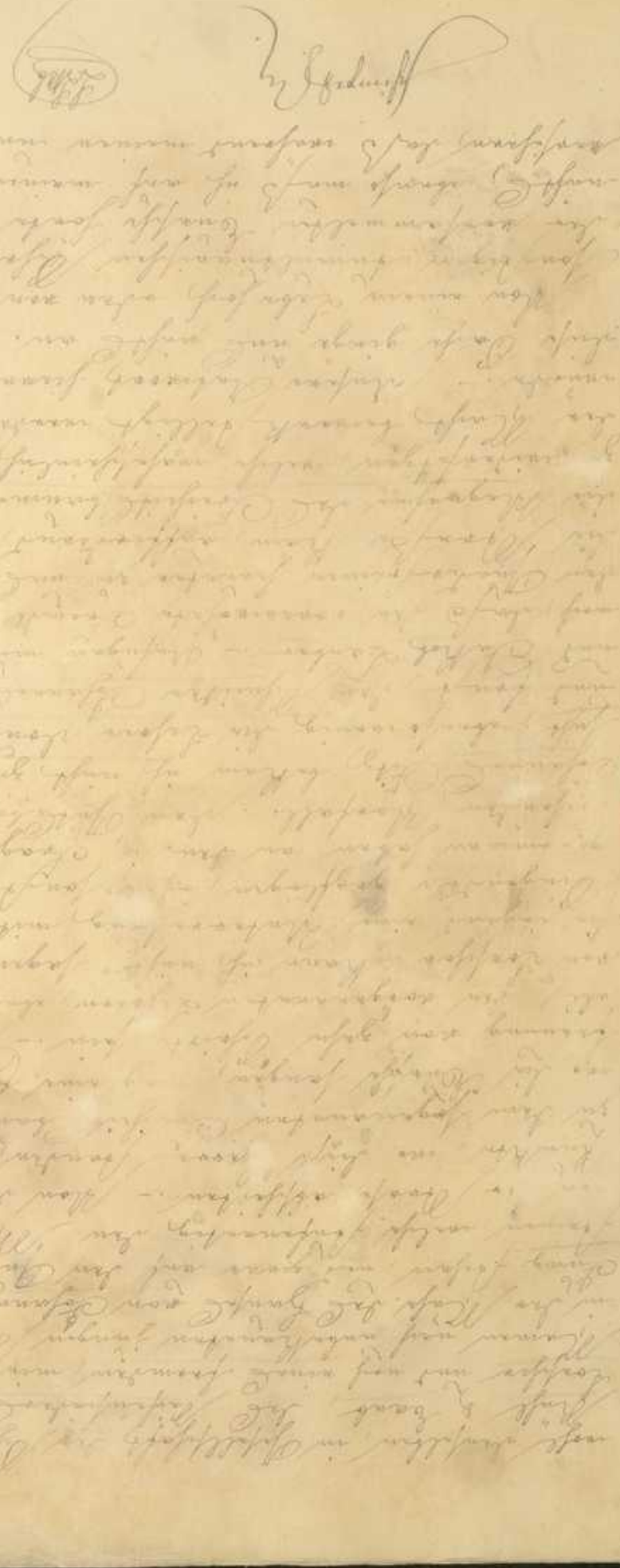

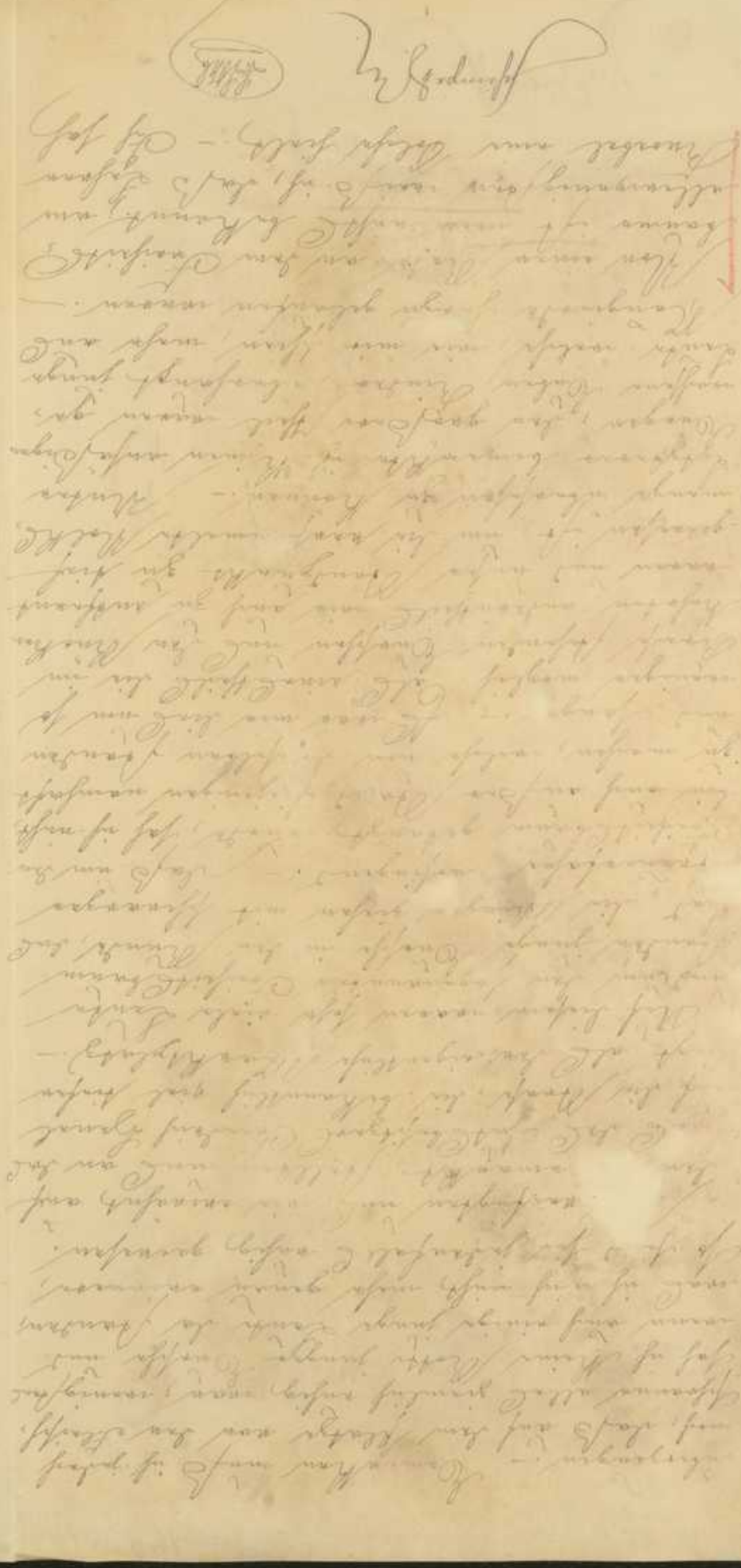

Geschichte

Lehmann

Ein Mann

Geschichte

Lehmann

Allerdings — wenn ich jetzt einen Hofrath
oder Geheimen Commerzienrath, das
wäre was Anderes. Aber so — ich
bin ein armer Teufel und habe
Familienrücksichten zu nehmen.
Es ist mir sehr angenehm, daß
Sie mich gerade heute besuchen
kommen, denn morgen bin ich
nicht mehr hier. Morgen
verlasse ich Berlin und
gehe nach Hause zu meinen
Eltern. Es ist mir sehr
angenehm, daß ich
Ihnen noch ein
Geheimniß
anvertrauen
kann.

Es ist nicht
mein Fehler,
daß ich
Ihnen
nicht
schon
vorher
davon
Mittheilung
gemacht
habe.
Es ist
mir
nämlich
erst
heute
Morgen
eingefallen
daß
ich
Ihnen
etwas
anvertrauen
könnte.
Es
ist
eine
Liebesgeschichte
und
Sie
werden
sehr
erstaunt
sein
wenn
ich
Ihnen
sagen
werde
daß
ich
mich
mit
einer
Gräfin
verlobt
habe
und
daß
ich
morgen
mit
ihr
und
mit
ihrem
Vater
nach
Hause
reise
um
sie
meinen
Eltern
vorzustellen
und
um
ihre
Einwilligung
zu
erhalten
und
daß
ich
Ihnen
nun
die
Geschichte
erzählen
will
wie
es
zu
diesem
Verhältniß
gekommen
ist.
Es
ist
eine
sehr
lange
Geschichte
und
Sie
werden
sehr
viel
Geduld
haben
müssen
um
sie
zu
hören
und
ich
bitte
Sie
schon
jetzt
um
Verzeihung
wenn
ich
Ihnen
Langeweile
machen
werde
und
Sie
werden
sehr
viel
Geduld
haben
müssen
um
sie
zu
hören
und
ich
bitte
Sie
schon
jetzt
um
Verzeihung
wenn
ich
Ihnen
Langeweile
machen
werde
Es
ist
eine
sehr
lange
Geschichte
und
Sie
werden
sehr
viel
Geduld
haben
müssen
um
sie
zu
hören
und
ich
bitte
Sie
schon
jetzt
um
Verzeihung
wenn
ich
Ihnen
Langeweile
machen
werde

Schumacher Adam Mohr

Geschichte

Geschichte

Tagebuch

[illegible]

Tagebuch

[illegible]

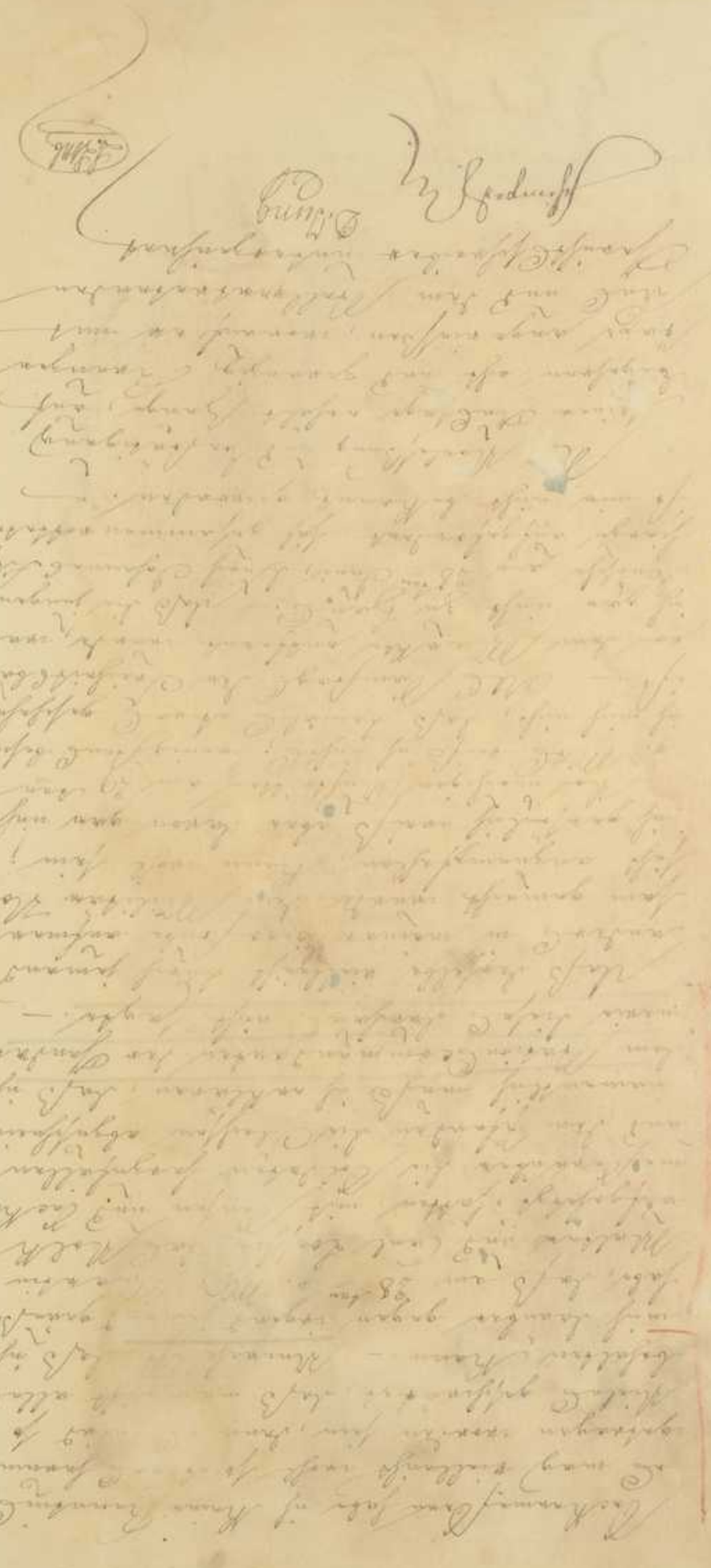

Abschrift

Abschrift

[illegible] amtlichen Aufzeichnungen am 29ten Juni [illegible] ich nicht. – Aber [illegible] zeigen Sie am 30ten Kam ich nicht [illegible] da ich [illegible] gewesen bin. – [illegible] muß ich nicht abzeichnen.

Nach Vorlesung 8 [illegible] hält ganz auf Begehren [illegible] Frage [illegible] zugewiesen, nennt an [illegible] 8 den allgemeinen Schriftschreiber unter, [illegible]

Schimpeck [illegible] W. Lenz

Heute bin ich [illegible] Stadt, zwei und [illegible] Uhr, [illegible] Mutter, [illegible] zeigen [illegible] Kerzen [illegible] Zettel [illegible] Wachsfiel [illegible] wie folgt:

1) Johann Lemmer, Arbeiter, 30 Jahre alt, Katholik in Dürkheim wohnhaft, erklärt:

Ich war am 29ten d. M. in der Stadt zum Essen [illegible] Wegen [illegible] Kam ich [illegible] zwei [illegible] Mann [illegible] Kneipe [illegible] junger Mann [illegible] Kam [illegible] 25 bis [illegible] Knaben [illegible] Kamen [illegible] Kam [illegible] Mann [illegible] Kneipe [illegible] Die Knaben [illegible] in [illegible] Gesellschaft [illegible] Kam ich nicht mehr [illegible] Rock, Hose, vielleicht auch Kaffeebraune

Schimpeck [illegible]

gegenwärtig waren, verstehen will ich [illegible] auf [illegible] Kneipe [illegible] Ich [illegible] Kneipe [illegible] Ich [illegible] Kneipe [illegible] Kamen [illegible] Kneipe [illegible] Kneipe [illegible] Kneipe

Schmuck

Schmuck

Schmuck

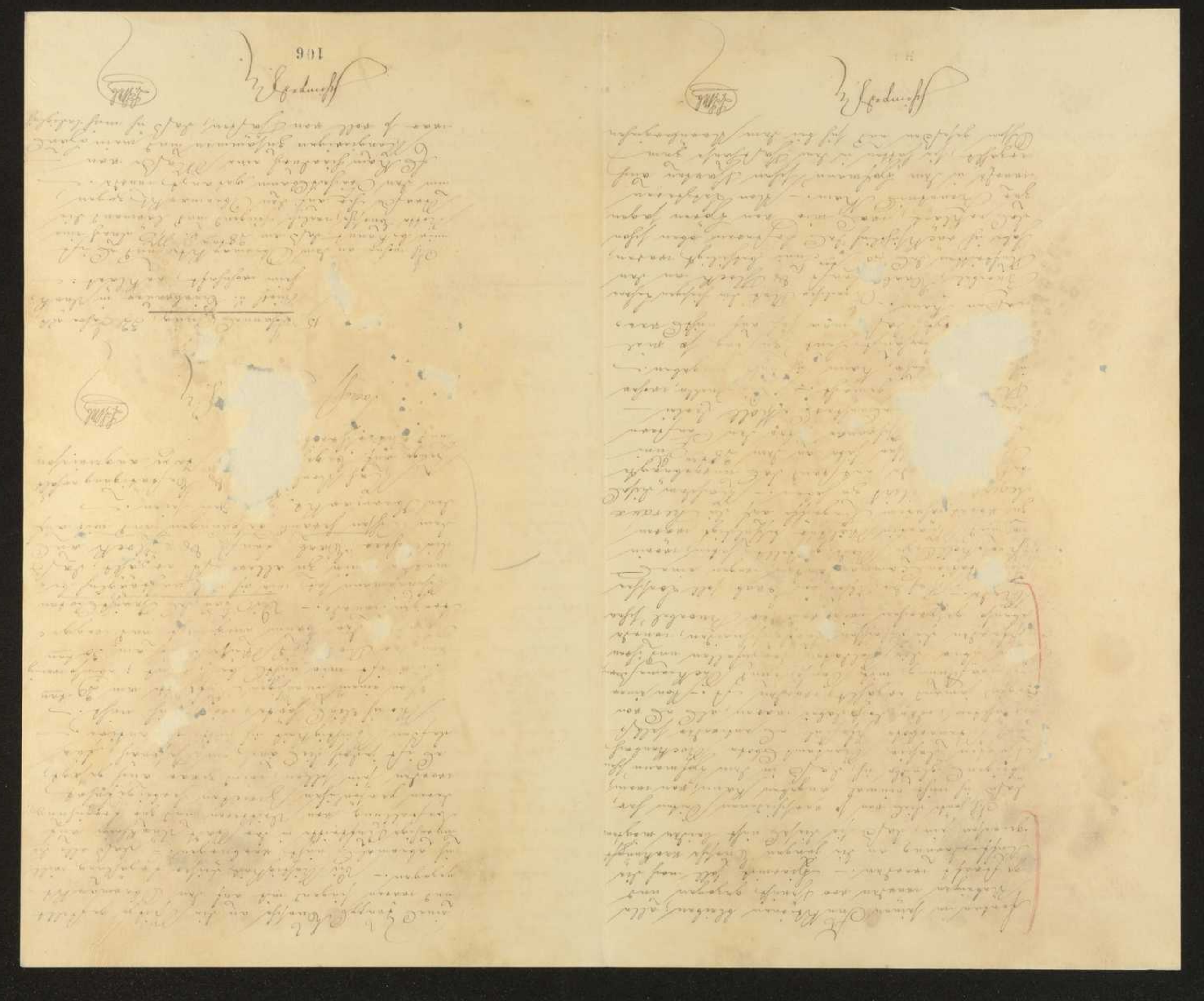

Hauptbuch

Conto Schuldner

[illegible]

Hauptbuch

[illegible] ist auch in dem Eingangsbuch bei allen Mann
[illegible] von dem Anfang jungen Burschen da an.

Den Preußischen Knecht habe ich den ganzen
Mond in der Eingangsliste bemerkt.

Alles ist auf Ehre und Gewissen, um falsch alles
[illegible] in allen Punkten vollkommen richtig.

Man hat Klagen auf dem Obermarkte
[illegible] ist es [illegible] zur in dem Augenblicke
[illegible] Wirte, daß gesagt wird, es
[illegible] eine Rede [illegible] gehalten worden.—
[illegible] Augenzeugen die Soldaten und dann
[illegible] Lied mit Anfang
[illegible] Mann [illegible] Lied an den
[illegible] heute noch die
[illegible] Eingangs und
[illegible] Mann auf, ein be-
[illegible] gesagt haben soll,
[illegible] Herausi-
[illegible] ist es nicht
[illegible] Anmerkung erhalten
[illegible] angeziehen
[illegible]

Johann Lauf.

[illegible]

[illegible] Schick, 30 Jahre alt,
[illegible] in Minkheim wohnhaft,
erklärt:

Nach dem Kirchweih-Tanz ging ich Donnerstag,
den 18. Juni d. J. bei Eingang von Hause,
wo ich mit Lauf meinem Bruder und einigen
Unteroffizieren mich unterhielt. Ich bemerkte
auf dem Canal Dorfstr., der sich jedoch einmal
entfernte. — Gegen zehn Uhr kamen viele
junge Leute in das Wirthshaus, die wohn-

[illegible]

sich auf die Straße gesungen hatten und ein
Spottlied — [illegible] sehr viele und ich hatte
so wenig Acht auf sie, daß ich ganz außer
Stand bin, auch nur einige davon zu benennen.

Gleich nach diesen Liedern kam Herr Schaum
[illegible] begleitet von [illegible] Herbrenn. Auch ist mir [illegible] wieder in
dem Wirthshause [illegible] viele Menschen [illegible] daß [illegible]
[illegible] Heraus legers auf [illegible] zu kommen
[illegible] sie [illegible] Oberamtmann
[illegible] Heraus-
legers [illegible] Wirthshause gekommen
sein. — Als ich nach zehn Uhr heimging, war
alles in der Straße ruhig. — Von dem
was auf dem Obermarkte an jenem Abende
sich ereignet haben soll, weiß ich nichts.
Auch auch [illegible] von Zigeunern wurde mir
bekannt, daß eine Rede gehalten oder
die Absicht irgendwo zu Exzessen [illegible] wurde
sein soll, daß man mit den wenigen
Heraus legers leicht fertig werden und
[illegible] die Straßen durchschreiten wollte.

[illegible] Kreuzes [illegible] Militär sei keine Ehrenpflicht [illegible] mit dem Kreuzer Kreuz zu schmücken, man sollte sich [illegible] deutlich halten. – Durch die Aufnahme [illegible] Johann [illegible] wäre einem zu befürchtenden [illegible] vorgebeugt worden. Derselbe habe im Gedränge sich an einen Mann zu stellen, zur Ordnung, Ruhe und zum Aufschließen [illegible] angehalten worden sei.

[illegible] Gefahrung des Militärs von [illegible] Bürgerwehr [illegible] Manöver in [illegible] Ort [illegible] Verhältnisse der Russen [illegible] Kiew [illegible] ich nur das sagen, [illegible] Kaiserin [illegible] Nation [illegible] – Es sollen [illegible] die Stadt [illegible] Stadt [illegible] in einer Beziehung [illegible] Kommandanten [illegible] gemacht haben. – [illegible] Kaiserin die Ruhe [illegible] zurückzugehen. – Von den Gemeinden am 28ten [illegible] Bezirksgericht [illegible] Kreis [illegible] Kreis [illegible] Kreis

den Mut verloren, zu kommen zu kommen
und [illegible] zu ziehen. – Keinen
der jungen Leute hat gegen das Militär
[illegible] anfangen wollen und alles zum
Trotz gegen die nicht beliebte Stadtschreiber
[illegible] Familie waren sie an dem
Kettenhof vorbei gezogen. – Klein Lisel erzählte
mir einige Tage später, [illegible] zu Dürkheim.
[illegible] bei dem Kettenhof sich an,
[illegible] und bei Pfähl Äußere machten
[illegible] von vorn [illegible] so wie ich
[illegible] weitere Aufklärung
[illegible]

[illegible] unterzeichnet
[illegible] erlangen 28 Nov.

Ackenbach

Der Friedrich Simon, 24 Jahre alt
Dienst in Dürkheim, erklärt:

[illegible] kann ich
[illegible] erzählen. –
[illegible] Tage [illegible]
[illegible] die Straßen ziehen,
[illegible] einen
[illegible] erkannte.
[illegible] an jenem Abende
an dem [illegible] Landwehr
gefallen wurde, [illegible] sagt, man muß
sich nach der [illegible] umsehen
und untersuchen [illegible] ich nicht viel darauf
achtete. – Am den nächsten Abend erzählte
mir die Schwester des [illegible] Franz Xaver,
junge Leute [illegible] in dem nämlichen
Tage Zapfenstreich [illegible] und mal auf dem
[illegible] mit meinen Freunden wiederholen, daß
dieser Tag mir sagte, Johann Lauber
sei zu ihr gekommen, habe nach ihrem

Schimpert

Mann gelangt und auf die Nachricht
sie zu [illegible] Tumult, worum er [illegible]
[illegible] gute gelte es, [illegible] sie auf [illegible]
die Leute [illegible] bereit, die man zum
Militär [illegible] und ihnen
Pferden die Straßen [illegible] gesperrt wurden
[illegible] nicht [illegible] so bei [illegible]
[illegible] Aufforderung
[illegible] weiter –
[illegible] Kommen, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Fortsetzung

Heute den zwanzigsten Juli eintausendacht
hundert und dreißig wurden in Fortsetzung einer
Untersuchung, die gegen Verlassenschaftsbesitzer
dem Ersteren, durch Gemeindebote Schneiman
eingeladene Zeugen, unter Verlesung der
gesetzlichen Förmlichkeiten, wörtlich im Einzelnen
gefragt wie folgt:

Sie ab Sichern, 25 Jahre alt
[illegible] Wurkheim wohnhaft,

Kennen einer Ededer
[illegible] ist mir bekannt,
[illegible] Johannes
[illegible] wohnhaft [illegible] Bachhäusel
[illegible] Vater des Klatzel Sebastian
[illegible] dem die Wunde heraus geht.

[illegible] ganz neun Uhr gewesen
[illegible] ich zwei Kerle
[illegible] den Klatz [illegible] heraufzu
[illegible] Johannes Schon
[illegible] katholischen Kirch
[illegible] Kerle hinunter
[illegible] junge Leute
[illegible] Streit an
[illegible] zwischen
[illegible] Fenster
nicht [illegible] übrigens
[illegible] Kerle [illegible] habe ich auf
nicht einen Zeugen erkannt, den ich
sie unterscheide. Kennte. Der
Streit war zu groß und man gibt
auch nicht so genau Acht. – Kurz vor
zehn Uhr hingehend und an der Kirch,
schaue vorbeikommend, sah ich da
ungefähr zehn junge Leute beisammen
stehen, von denen ich aber nicht einen

Schmeyer

Einzigen kannte. – Ich habe einer von
diesen Burschen sagen, wegen der Militär
hätten sie nicht gesungen, gegen Euch
hätten sie nichts. Es wäre nur geschehen
weil an dem Radlauf ein Kerl
angehängt sei, daß der alte Bursch
bleiben [illegible] hätten sie nur
zeigen wollen [illegible] Herz
hätte [illegible] Kerl [illegible]
[illegible] Kerzen
[illegible] zu stehen
[illegible] nicht [illegible] genau
[illegible] zu der Stimme
[illegible] der Singen
[illegible] Leute, namentlich
[illegible] ich gar
[illegible] auf wie [illegible] jungen
[illegible] Haufen mit Sebastian, dem
selben – daß von der
Familie sei jemand in
[illegible] die alte
[illegible] und daß deshalb
[illegible] Kerzen ich
[illegible] hat mir in dieser Beziehung
[illegible] nicht gute Bert. – Sonst
weiß ich nichts mehr anzugeben.

Nach Vorlesung der Bestätigung
erfolgt Zeugen auf Begehren 25 Kreuzer
angewiesen, worauf er mit Mu
und dem [illegible] Schreiben unterschrieben

Jacob Sichern

Schmeyer

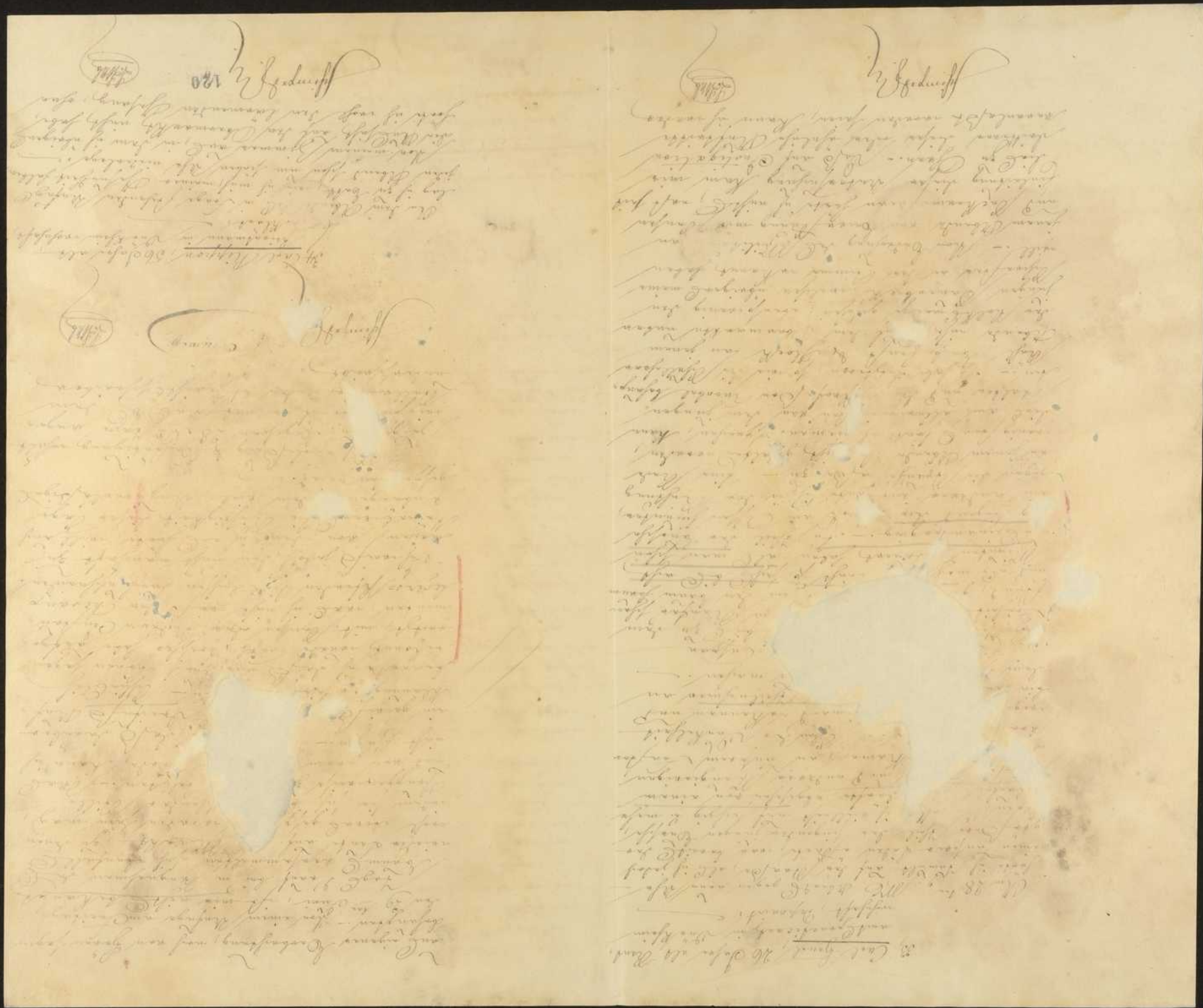

Schule ist nun einen Tag mit den 24 Mann voller man bald fertig sind. — Man versuchte, dass sie 300. zusammen sein wollten, Man auf nicht zu Spanz [illegible] einer [illegible] Knaben [illegible] einmal zu Reinigungsarbeiten [illegible] wollen. — Ich wurde von [illegible] Seite [illegible] welcher [illegible] mit Klassen [illegible] gebracht [illegible] wenn sie [illegible] wurde, da Ben [illegible] zu machen. Der Schulrath [illegible] und Mentor [illegible] an jenem Abend nicht [illegible] auf [illegible] den Katechismus [illegible] zu haben. — [illegible] alle die Knaben, versammen gewesen [illegible] Volks Klasse [illegible] die Mutter [illegible] lingen sie an [illegible] mit diesen Menschen [illegible] lingen [illegible] gar ein [illegible] Menschen in einer [illegible] Verbindung zu [illegible] und lass man in diesen Anfängen eine [illegible] Tendenz finden könnte, [illegible] — Seitdem der 29te Mai war in der Stadt kein [illegible] Auftritt, [illegible] dass einer Knabe die [illegible] nicht [illegible] mehr [illegible] an der Schlägerei [illegible] zusammenstellten. —

Ich [illegible] von meinem Hause [illegible] einst singen, bemerkte übrigens, dass Religions Lehrer Roth die Buben hinschickte, dem sie auch gehorchten. —

Vorgelesen, bestätigt, unterzeichnet und auf Tag verzeichnet.

Schimpfeh LG Koenig (L.S.)

Heute den ein und zwanzigsten Juli erhielt [illegible] Hundert [illegible] und [illegible] [illegible] Verordnungsblatt vom [illegible] [illegible] Schreiben [illegible] Verordnung, den [illegible] [illegible] [illegible] im [illegible] gesetzt [illegible]

36 Heinr. Cahn, 31 [illegible] alt [illegible] in Bretheim [illegible]

Nach [illegible] 28 [illegible] Versammlung [illegible] Abend [illegible] einigen [illegible] Mann [illegible] noch [illegible] [illegible] Knaben [illegible] Knaben [illegible] Knaben

[illegible]

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben

Georg [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

auf der Band, den Namen des
Lieders anzugeben. –
Ich kann nicht
einmal sagen, ob man da selber an
dem fraglichen Abend gesungen hat.
Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben

Hamburg d. [illegible] J. H. Wrede

[illegible] Zeugen aufgetreten sind, die mich gesehen haben wollen, so sagen dieselben die Wahrheit. — Es hat jedermann Freunde, die einen in ein Unglück hinein reiten wollen. — Ich muß sonst gar nichts angeben, habe mich hier zu Lande zu erkundigen, daß ich mich gegen diese Rede aufkommen und zur Ruhe begeben muß.

Frage

Weiß sonst, daß [illegible] der jungen Leute [illegible] Elbaten sich [illegible] Rechnung [illegible] habe?

[illegible] Erklärung [illegible] Frage ich nie etwas. [illegible] Frage verneint

Frage

Ist Ihnen am Abende des 28ten Juni d. J. zu Dünsheim in dem Wirthshaus auf dem Obermarkt Rath gehaltenen Dreikönigschen Gastwirthen stattgefunden Streit zugegen zu haben?

Schmerd

Antwort

Nein

Ich heiße Peter Christian, bin 22 Jahre alt, begleitete mich bei meiner Mutter der Friedrich Christian Weickel zu Dünsheim aufhaltend, bei dem ich polizeilich und nicht am Fremdenpolizeibuch geführt worden.

Frage

Ich bestreite [illegible] Constitut, im Abschreiben nachsehen zu sein.

Schmerd

auf dem Obermarkte allerdings in gedrückter Rede gewesen ist.

Vor dem Dazwischentreten und den Faustschlägen kann ich daher gar nichts Aufklärendes hinzufügen, es ist auch nicht anzugeben, ob einer meiner Kameraden, wovon der eine heute auch vorgeladen ist, dabei gewesen war.

Was B. mir gesagt, einen Raubanfall durch die Soldaten hätte machen, oder sich mit Ihnen rotten wollen, hörte ich heute so etwas zum ersten Male, was das Einzelnen [illegible] nicht auch ist mir als sich irgend jemand hätte, die Knoppe [illegible] auf dem [illegible] – Ich habe sonst [illegible] zu sagen.

Kranzpfeifer p.

Schimpfe

V. Johannes Schaaf.

Ich bin Johannes Schaaf, bin 16 Jahre alt, wohne mit bei meiner Mutter zur Stadt Mittelwalkenfeld, bin [illegible] gesessen an dem

Sänger:

Wie an dem Morgen, geschehen.

Antwort: Es muß von hiesiger Rede ja gar nichts. An dem Tage, wo die

Schimpfe

Heraus bezeichnete Kinder [illegible] ich Ihn Bogen und Abend Stiel [illegible] – Ich habe [illegible] Bruder, wenn er [illegible] der Stadtmusik [illegible] ich habe [illegible] Bogen [illegible] [illegible] Bogen [illegible] [illegible] Bogen [illegible]

Frage.

Ist beschädigt, an den linken Ohren und Augen, am Rücken und Hinterkopf am Abende des 23ten Juni ohne Hutgen Rathsel genommen zu haben und hat sie zur Bestrafung zu bringen?

Antwort: Ich war mit bei jener Schlacht und so nicht haben wir am Abend wo sie Schrangegrad erkommen sind unser Hauptquartier mit [illegible]

Übrigens unter Herzog, mein Bruder, [illegible] ist Beufall [illegible] gesehen, wann [illegible] angegeben haben, [illegible] nicht. —

[illegible] nicht kann [illegible] wann die [illegible] die [illegible] zum [illegible] [illegible] auf dem [illegible] [illegible] gesungen [illegible] die [illegible] — [illegible] gegen die Soldaten [illegible] —

[illegible]

Hierauf [illegible] Herzogthum [illegible]

Schmerzhaft

IX. Johann Heinrich Bachschuh.

Allgemeine Frage: Wie heißt du? Antwort: Ich heiße Johann Heinrich Bachschuh, bin 23 Jahre alt, Winzer, mit

Schmerzhaft

gestraft worden?

Frage.

Ist beschädigt, an den linken Ohren und Augen, am Rücken und Hinterkopf am Abende des 23ten Juni ohne Hutgen Rathsel genommen zu haben und hat sie zur Bestrafung zu bringen?

Antwort: [illegible] Ich war mit bei jener Schlacht und so nicht haben wir am Abend wo sie Schrangegrad erkommen sind unser Hauptquartier mit [illegible]

[illegible] Herzogs, mein Bruder, [illegible] ist Beufall [illegible] gesehen, wann [illegible] angegeben haben, [illegible] nicht. —

[illegible] nicht kann [illegible] wann die [illegible] die [illegible] zum [illegible] [illegible] auf dem [illegible] [illegible] gesungen [illegible] die [illegible] — [illegible] gegen die Soldaten [illegible] —

[illegible]

Schmerzhaft

X. Johann Lauber.

Allgemeine Frage: Wie heißt du? Antwort: Ich heiße Johann Lauber, bin 25 Jahre alt, Taglöhner in Dürkheim [illegible], katholischer Religion [illegible] und ledig

Lauber

Schmerzhaft

Mißhandlung zu strafen, wendete

1te Frage.

Es ist wahrscheinlich, am 28ten Juni
d. J. bei der Scheune gegen 9 Uhr
Abends von dem Hofe eine Kette
[illegible] und den Knecht
auf den Transportwagen [illegible]
[illegible] Stangen [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible]

Ich war bei dem in Frage stehenden
Vorfalle gar nicht [illegible], indem
[illegible] mich am
Mittag des 28ten Juni allein
auf [illegible] in [illegible]
mit einem Eimer [illegible], von
[illegible] nach einem [illegible]
[illegible]

Auf dem Platze von dem
[illegible] einige
[illegible] hatten. Nun den
[illegible] abzugehen,
[illegible] ich ging schon
[illegible] von
[illegible] Sitz nach
[illegible] andern Pächtern
[illegible] — Ich ließ
[illegible] Eine [illegible]
[illegible] fort und das Stück
[illegible] aufgeladene [illegible] gehen
[illegible] — Auf selbst
[illegible] mein sitzen bis
[illegible] Eine [illegible]
[illegible] in dem Wirthshause
[illegible] Vorfälligkeit [illegible]
[illegible] man in dem
[illegible] — Der Scheune
[illegible] — Auf diese folgte
[illegible] Lehrer [illegible]
[illegible] — Auf allem dem
folgt, daß ich unschuldig bin. —

2te Frage.

Ich bin nicht am Abende des 28ten
Juni bei der Scheune des Schneider

Joseph Sauber

Heinrich Bragg gewesen und hat es
diese nicht auf ihrem Wagen ge-
fragt. Unter den Umständen daß
es auf der englischen Meile gelten
daß die Pächter schon bereit seien
um bis heraus legen zu gehen
mit welchen man gleich fertig sein
wollte. —

Notarius

Zeugen:

Heinrich Bragg

XV. Zeugenverhör Walter.

Wie es heißt [illegible]

Notarius

Zeugen:

Wie es heißt bestätigt am 28ten Juni
abhin, Abends 9 Uhr auf dem
Scheunenplatz eingestanden, daß er den
daselbst Statt gehabten Streitigkeiten
entstehenden Unfälle zu den Streitig-
keiten Thätigen Antheil genommen
zu haben, und sagen Sie Frage? —

Notarius

Weil ich zur [illegible] Zeit weiß
bestätigt, daß ich Abends
B: Walter

145

7840

Protokoll vom 8ten October 1835.

Pr. 23 8 October.

Herrn Hofgebauer

Die Königliche Regierung Untersuchungs Commission

zu Hofgebauer

Abschrift sind.

Ich weiss Euch Euch dem [illegible] Kollegium zu ziemend Obstaßend gefreut.

Mit vollkommener Hochachtung

Der Kr. Schulrath

[illegible]

No. 851.

Frankfurt, den 5 August 1852.

Ein Hochlöbliches

Königl. Ministerium geistlicher Medizinal- und Unterrichts-Angelegenheiten

Herrn Dr. von Wolters

Excellenz

Euer Hochlöblichen

Ministerium

[illegible]

[illegible]

[illegible]

und die Angaben des Commandanten Oldegan
und seines gewesenen Chefs die
am 28 Juny letzte zu überfal-
lenden feindlichen Kanonenboote
Rettungs zu verschaffen, nicht
bestätigen zu wollen. Ebenso
wenig haben sich bestimmte
Anzeichen gegen den Feind
Rückzug Dorado, Bay
Brad und Gloed wegen
Schleifen an
[illegible]
Ablösung einer neuen Canonen
meisters nach Rückkehr des
[illegible]
suchung der Gestern dem ge-
wesenen Commandanten Kanonen
Schüsse (durch seinen
Dienst einen Pistolen Schuß
fordernd) die Abfahrung der
bisherigen Flotte nicht

und die Wahl eines neuen Canon
meisters nach Rücksprache
mehr oder weniger Gutachten Offiziere
gemacht haben.

Über die Abfertigung der Kanonen
Canoen zur Bemannung mit Matro
sen und sogenannten Kanonen Pa
[illegible] der Abfahrt der zu
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Jungbunzlau d. 21ten August 1870.

Geo. G. Ebbing

Wohlgeborener Herr Untersuchungsrichter!

Beamtenstelle

Aufstellung in deutschem Blatte.

[illegible]

Hochachtungsvoll

Ihr Wohlgeboren ergebener

Untersuchungsrichter

Appellat. Rath.

J. A. Molitor

151

Vert.

[illegible] Protocoll [illegible] Durlach den 1ten Oktober 1832
Beklagter [illegible]

[illegible]

Offenbarungs-Eidesleistung

Der Adolph Schenger Bezirksamts-Sekretär des Bezirksamts Karlsruhe und Delegirter Untersuchungs-Richter beschloß anmit [illegible] Personen [illegible]

1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]
4. [illegible]
5. [illegible]
6. [illegible]

[illegible]

[illegible]

12. Conrad Krapp [illegible]
13. Johannes Lauer

Wann ich zu Karlsruhe [illegible] geschah. [illegible] der Beklagte

[illegible] laufenden Monats des Vormittags [illegible] 9½ in dem Abhörzimmer des hiesigen Amts im Rathhause [illegible] Schaar persönlich vor [illegible] erschienen um wegen der [illegible] zu Rede gestellten Frage an den am Abende des 28ten Juni abhin in hiesiger Stadt stattgefundenen, tumultarischen Auftritten constituirt zu werden.

Commissarius der Gerichtsbote Schuppler mit der Information des Gegenwärtigen.

Gegeben zu Karlsruhe am 2ten Oktober 1832.

Schuppler

[illegible]

[illegible] der Beklagte

[illegible] der Beklagte

[illegible] der Beklagte

Nr. 71.

Inspektion und Leitung

[illegible] der [illegible] Oktober [illegible] [illegible] [illegible]

Official für Stempel zu Wiesbaden 18

07

No. 1830. Nach der
Stadt zu
Wiesbaden
[illegible]
Tage
Scheue
in Durch
Personen
1. [illegible]
[illegible]

2. Friedrich
Bierbrauer
[illegible]

3. Philipp [illegible]
[illegible] mit [illegible]

4. Andreas Dwersij, [illegible] Lehrer an der lateinischen
Vorbereitungsschule in seiner Wohnung [illegible]
[illegible]

5. Friedrich Ernst, Schulhalter in seiner Wohnung
[illegible] mit [illegible]

6. Bernhard Glock, Schulhalter in seiner Wohnung

Vorladungs-Beschluß.

Wider Adolph Schumpert (Erziehungs-Anstalt-Vorsteher) Friedrich Kaufer, die Eheleute Sachsenmann als delegirte Untersuchungs-Richter beauftragen den Gerichtsboten Schneermann [illegible] Personen

1. Susanna Pfitz, Gattin
2. Friedrich Wilhelm [illegible], Knecht
3. Philipp [illegible]
4. Andreas [illegible]
5. Friedrich [illegible]
6. Bernhard [illegible]
7. Peter [illegible]
8. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Protokoll für Stempel zu 6 Kreuzer vom 17ten Juli 1832 Heft 14 Nr.

Verhandlungs-Protokoll.

Es wird Adolph Schmeyer, jüngerer, Friedensrichter des Kantons Dürkheim, mit Zuziehung des Herrn Untersuchungsrichters zu Frankenthal beauftragt, den Herrn Peter Schneermann und die Personen mit

1. Johannes Hom
2. Christian Jay
3. Ph. Jacob
4. Martin
5. Johann
6. [illegible]
9. [illegible]
10. Paul

Dürkheim

Vornehmen aufgefordert, in dem Untersuchungsverfahren wegen in der Nacht vom 16ten auf den 17ten dieses Monats zu Dürkheim begangenen vorsätzlichen Brandstiftung, wegen Nichtzugabe auf unbekannt, verwendet zu werden.

Dürkheim den 17ten Juli 1832.

Schmeyer

Verhandlung.

No. 1591. Gemäß der in vorstehender Polizeiaufforderung enthaltenen Anordnung, in Vollziehung des vorstehenden Verhandlungsbefehls habe ich Adolph Schmeyer

158

Rückseite

Kosten

Original — 14.
10 Abschriften à 12 kr — 20.
Porto — .01
2.35
Vor die Abgab — 1.10
Porto — .28
4.13.

Rechnung für Rentmeister zu Durlach, am 18ten Juli 1832
Zu erheben 4 fl 13 kr.

R. Rentamt

Vorladungs-Befehl.

Wir Adolph Schimper, Hofgerichts-Advokat und Stadtrath zu Durlach, als Delegirter des Königl. hohen Stadtamts Durlach, hiermit beauftragt, folgende Personen:

1. Friedrich Sauer
2. Conrad Wolf
3. Christian Peter
4. [illegible]
5. [illegible]
6. [illegible]
7. [illegible]
8. [illegible]
9. [illegible]
10. Friedrich [illegible]

[illegible] Mandat, [illegible] dem Befehle [illegible] in Durlach einzufinden, um [illegible] 28 [illegible] Stadt [illegible] Auch kann [illegible] nicht [illegible] jetzt noch [illegible] vorzunehmen.

Durlach den 18ten Juli 1832.

Schimper

159

No 1569.

Original

Vorladung

Heute, den achtzehnten Juli achtzehnhundert zwei und dreißig, auf Ansuchen des öffentlichen Klägers und in Vollziehung des obigen Vorladungs-Befehls sind auf aufgezeichneter Stunde speziell beauftragter Joseph Schnäuernamm, Cyl-Gemeinderath zu Karlsruhe und in Durlach wohnend, die nachgenannten, selbst anwesenden Personen, als:

[illegible] Mandat [illegible] Auf [illegible] jetzt noch [illegible] vorzunehmen.

Durlach den 18ten Juli 1832.

Schimper

Rückseite

Original — 14.
10 Abschriften à 12 kr — 20.
Porto — .01
2.35
Vor die Abgab — 1.10
Porto — .28
4.13.

Die Kosten sind zwei Gulden 36 kr
Schnäuernamm

Rechnung für Durlach den achtzehten Juli 1832. Abl 28
fl 133 kr. Zahl genugsam Porto
Rentamt

1.° Heinrich Tarter, Bäcker, in seiner Wohnung sprechend
mit seiner Frau selbst

II.° Bernard Schubert, Ackerknecht, in seiner Wohnung
redend mit seinem Dienstherrn

III.° Philipp Peter Gleich, Ackerknecht, in seiner Wohnung
sprechend mit seinem Dienstherrn

IV.° Jacob Rockenbach, Rentnerbote, in seiner
Wohnung sprechend mit seiner Ehefrau

V.° Adam Schiffel, Rentnerbote, in seiner Wohnung
sprechend mit seiner Frau selbst

VI.° [illegible] Wolff, in seiner Wohnung sprechend
[illegible] selbst

VII.° [illegible] Glück, Wirth, in seiner Wohnung redend
[illegible] und Frau

VIII.° [illegible] Müller aus Rodenhof, in seiner
Wohnung mit seiner Frau selbst

IX.° [illegible] Kommandant, in
seiner Wohnung selbst

[illegible] in seiner Wohnung

[illegible] neunzehnten laufenden
siebenten Monats, werden
[illegible] Dürkheim, auf
[illegible] Anklagestand in seinem gewöhnlichen
Wohnsitze des Landstreichens in Dürkheim
[illegible] in der Untersuchung wegen des
[illegible] den vorigen Monats zu
[illegible] gerichtlichen Rechtsmittel
[illegible] bis jetzt noch unbekannt sind,
[illegible] vorgeladen zu werden.

[illegible] jeder Vorgeladenen, zur Kenntniß
[illegible] eine Abschrift hiervon zugemacht

Kosten jedem einen Gulden 35 Kr.

Schauermann

Rechnung

Original	11
10 Abschriften	20
Repertorium	01
	2.35
Diäten für 10	
Copien	1.10
Reisetag	28
	4.13

Registrirt zu Dürkheim den neunzehnten
Juli 1832. fol. 133. C. 12. Debetpost
[illegible] zwanzig Kreuzer

Jac. A. Cantauer

Visirt für Stempel zu Dürkheim am 19ten Juli
1832, zu einundvierzig 14 Kr.

A. Kennel

Vorladung

Wir Adolph Pfing[illegible] [illegible]
[illegible] A. Cantauer [illegible]
[illegible] Verhandlungen [illegible]
[illegible] folgende Personen [illegible]
zu nehmen:

1.° [illegible] Ritter [illegible]
2.° Lukas [illegible]
3.° Carl [illegible]
4.° [illegible]

[illegible] Dürkheim [illegible]

[illegible] 1832.

Vorladung

Heute, den neunzehnten Juli achtzehnhundert
zwei und dreißig, auf Ansuchen des öffentlichen
Ministeriums und zur Vollziehung der obigen
Verfügung, habe ich unterzeichneter
Joseph Schauermann, Kgl. Gerichtsbote des
Königl. Friedensgerichts und in Dürkheim wohnend,
die aufgenannten oben daselbst aufgenannten
Personen, in ihren Wohnungen, wovon ich
mich persönlich und sprechend mich selbst,
[illegible]

I. den Karl Ritzon, Bauernsohn, mit ihr selbst
lebe seiner Tochter Marie

II.° Jacob Fischer, Bäcker, mit seinem Schwiegersohn
Johann Müller

III.° Karl Rathgeber senior, Bäcker, mit seiner
Ehefrau

IV.° Franz Joseph Frey, Geschäftsmann und Kaufmann
mit Ehefrau selbst

V.° Kaufmann Cator, Ehegatte der Friedrich Hönel
Witwe besitzer, mit ihr selbst

VI.° Karl Hönel, Rentmeister Sekretär, mit
seinem Vater

VII.° Fräulein Katharina Hönel bei ihrem Vater,
[illegible] Hönel, mit ihr selbst

Zwanzigsten laufenden Monats
[illegible] Königl. Friedens
[illegible] Obrigkeiten Unter
[illegible] des Stadthauptes
[illegible] Untersuchung
[illegible] Monat Juli [illegible]
[illegible] Kosten
[illegible] genommen

zur Kenntniß
genommen
[illegible] gelassen.
53 Fl.

Für Mangel [illegible] die Kosten der drei und zwanzigsten Fall. No. 2.
Debet 14 kr. das Kgl. Rentamt.
[illegible]

Vorladung Edictalis.

Wir Adolph Schinger, [illegible] Stadt
[illegible] Kanton Schwabach, als delegirter
des [illegible] Untersuchungsrichter [illegible]
[illegible] Strafsache gegen den [illegible]
Schneidermeister, [illegible] Kostenpunkt
1. [illegible] Kostenpunkt
2. [illegible] Copialien, Porto [illegible]
3. [illegible]
4. [illegible]
5. [illegible]
[illegible]
[illegible] zu erscheinen
[illegible] Monat, zu
einer [illegible]
Zu Protokoll
[illegible] Jungen [illegible]
Wolfsheim [illegible]

Datum 1832

No. 1617.

Vorladung.

Heute, den drei und zwanzigsten Juli achtzehnhundert
zwei und dreißig, auf Anfrage des öffentlichen Ministeriums
und in Vollziehung des vorstehenden Vorladungs-Edicts
habe ich unterzeichneter Joseph Schneemann, Kgl. Gerichtsdiener
des Königl. Landgerichts, in Wolfsheim expedirend, die nachgenannten
[illegible] Personen, als:
1. Friedrich Wilhelm Kraeter, Bäckermeister, in seiner Wohnung persönlich
mit ihm selbst
2. [illegible] Cohn, Metzger, in seiner Wohnung persönlich
ihm selbst

3. Michael Freifuß, Schuhmacher, in seiner Wohnung sprechend mit sich selbst.

4. Philipp Roth, Polizeidiener, in seiner Wohnung sprechend mit seiner Ehefrau.

5. Wilhelm Lauenbeck, Handelsmann in seiner Wohnung sprechend mit seiner Mutter.

vorgeladen, dienstags den drei und zwanzigsten laufenden Monats des Vormittags, um sieben Uhr, vor den Kgl. Friedensrichter des Kreises Düsseldorf in Düsseldorf zu erscheinen, wegen der am 14. d. Mts. vorigen Monats stattgehabten unmoralischen Auftritts, welche sich als Zeugen an den Vorgeladenen zur Beschaffung Ihrer zum Verhöre gehörigen Ehrenmänner.

Schumann

Registrirt, zu Düsseldorf den 20ten und zwanzigsten Juli 1852. fol. 137. C. 5 Debits 27 Sgr.

Der Rechnungsführer
Lumann

Der Sergent wohnt zu Düsseldorf den 14ten Juli 1852
Der Sergent
[illegible]

Vorladungs-Befehl.

Wir Adolph Schumper, Friedens-Richter des Landkreises Düsseldorf, auf Ersuchen des Herrn Staats-Anwalts Richter des Königl. Landgerichts Düsseldorf beauftragen den Gerichtsbothen Schuermann dieser folgende Personen mit zwar

1. Conrad Wolff, Polizei-Diener
2. Martin Wesling
3. Mathias Wolffsum
4. Jung
5. Wolff
6. Blanck

Demselben ist eine [illegible] festgestellten Auftritts, welches in der Wohnung des Local um Wolffsum dieser [illegible] um in der Untersuchung, in [illegible] vorigen unmoralischen Auftritts, [illegible] unbekannt sind, als Zeugen vorzuladen.

Gegeben zu Düsseldorf am 14ten Juli

Schumpeter

Vr 1594.

Original

Vorladung

Seitens der unterzeichneten Stelle wegen Verdachts, auf Ersuchen des öffentlichen Anklägers und in Gemäßheit der vorangehenden Verordnung, habe ich Joseph Schuermann, Gerichtsbote des hiesigen Königlichen Landgerichts, und in Düsseldorf wohnhaft, aufgefordert, [illegible]

18.

Urtheil

In Sachen des Königl. General-Fortifikations-Amts K. C. Appellanten
gegen die Pfarrkirche zu Pfarrkirchen.

Nach Einsicht der am Landgerichte eingelaufenen Berufungsschrift
gegen [illegible] Bescheid, lediglich aus rechtlichen Gründen,
welcher begründet ist, in einer von [illegible] unbeanstandeten
Sache öffentlich Recht durch Urtheil zu erkennen.

Nach Einsicht der [illegible] Hauptprotokollsauszüge
[illegible] gerichtlichen
[illegible] Beweisgesuch
[illegible]

Nach Einsicht der [illegible] der Königl.
Staatsanwaltschaft
[illegible]

[illegible] Präsidenten der
[illegible] gefällt,
wie folgt festzustellen
[illegible]

[illegible] vom 1833

Obige Sache wird mit der [illegible] Oktober 1833 [illegible] festgestellt, und [illegible] Appellationsrichter [illegible] zum Urkundenstellen ernannt.

Gericht [illegible] den 27 September 1833.

Der Direktor des K. C. Appellationsgerichts
des Rheinkreises.
Brockmann

Die einschlägigen Gesuchsakten wurden hierauf beantragt, den angeführten Regulativen gemäß zu erledigen, auch die nachfolgende Weisung und Kunde von dem Königl. Regierungspräsidium, Kammer der Gutsbesitzer, in der zu gewärtigenden Sitzungsakte zu nehmen, um über die fragliche Sache zusammen zu treten,

Anschließend zur Kenntnahme.

Lübben den 27 September 1833.

Der K. General-Landschaftsdirektor.

[illegible]

Nebst Gesuchen zur Durchsicht Lassen

[illegible]

[illegible]

10

Antrag.

[illegible]

Freiburg im Breisgau, den 30ten [illegible] 1833.

[illegible] Staats-Procurator.

Wird genehmigt. Der Herr Oberlandesgerichts-Präsident [illegible] wird [illegible] in [illegible] stehen.

Karlsruhe den 30 August 1833.

Im Auftrag des G. Ministeriums.

Zwierlein

Obige mündliche Anzeige des Herrn Staats-Procurators Johann Fitz, daß [illegible] zu [illegible] Oberlandesgerichts-Präsidenten [illegible] Freiburg im Breisgau, den 30ten September 1833.

Der Hr. General-Procurator

[illegible]

Staats-Procurator.

Johann Fitz

30 Oktober 1833.

20.

In Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das königliche Bezirksamt eines gerichtlichen Strafverfahrens zu Zweibrücken, in seiner Justizeigenschaft, hat in der öffentlichen [illegible] vom zweiundzwanzigsten Oktober [illegible] und zweiundzwanzig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter, Ritter, Referent, von Bürcker, Stempel, Jäger, Fritsche, Keller, erster Staatsprocurator, und Clemens Andreae gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
der königlichen Staatsbehörde, Appellantin, von einem Urtheil des Justizamtsgerichts zu Annweiler vom sechszehnten August laufenden Jahres, vertreten durch den ersten

Johann Fitz

d. 30 Oktober 1833

Für Kanzel wird [illegible] zu Zweibrücken den 23 Oktober 1833 [illegible]
A. Kantner

Urkunde.

Auf den von [illegible] Oktober [illegible] Fitz [illegible] Bezirksgericht [illegible] Amtsrichter, und in Folge des [illegible] Bau [illegible] Dürkheim [illegible] Dürkheim [illegible] Fitz [illegible] Oktober [illegible] Morgen [illegible] Appellationsgericht [illegible] Justizpolizei [illegible] Urtheil [illegible] Urtheil [illegible] Urtheil [illegible] Kanzleistyle [illegible] Urtheil [illegible] Kanzleistyle [illegible] Urtheil [illegible] Kanzleistyle

Staats-Prokurator Keller,

gegen

Johann Litz, sieben und zwanzig Jahre alt, Hutbesitzer, früher in Dürkheim, zuletzt in Offenbach wohnhaft, Angeklagten, wegen Vergehen unter Beleidigung der Angehörigen Polizeibehörden

wegen vorsätzlicher Verletzung des Gesetzes vom

und rechtfertigender Sache.

Nachdem und hinsichtlich sämmtlicher Prozeßschriften und besonders des gefertigten Urtheils, welches den Angeklagten von der Anschuldigung: in einer von ihm unterschriebenen Schrift öffentliche Stellen beleidigt zu haben, freigesprochen hat;

2°, der Angeklagte Fahlbäumer von ein und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und dreißig;

Nach Anführung der königlichen Staatsbehörde in ihrem Schreiben und Antrage letzterer wahr gehört:

mittelst Beformation des obenerwähnten Urtheils des Zuchtpolizeigerichts zu Dannenthal vom sechs zehnten dieses Jahres, die in erster Instanz gewonnenen Urtheile zuzusprechen, und den Appellaten Litz in die weiteren Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Nach Ruf des Appellaten so wie seines [illegible] gegen, welche von [illegible] und der von Seite der Staats [illegible] angelegten Berufungsbeantwortung.

In Erwägung, daß die Eingabe wenn es sich handelt, von mehr als zwei hundert Einwohnern unterschrieben, und daß auch aus den Untersuchungsakten hervorgeht, daß Litz nur Baumwollen war die Schrifte gezogen wurde, weil man ihn für den Schreiblasser, oder Schreiber oder Verbreiter hielt;

daß aber diese Umstände nicht

erwiesen sind;

daß es nicht einmal bewiesen ist, daß Litz dieselben eingeschickt hätte;

daß Appellat schon in erster Instanz von Anfang der Prüfung als den wahrscheinlichen Zweck erfasst angab, und daß er behauptet, der Aufsatz hätte in einem Wirthshaus gelegen, wo er seine Ansichten beigesetzt hätte;

daß [illegible] Gegentheil nicht erwiesen ist;

daß [illegible] es Lerzieh's gewiß mit allem [illegible] den Appellaten freiszusprechen weil die Absicht, zu beleidigen, aus den Umständen nicht hervorgehe;

daß dabei noch zu bemerken ist, daß die frühere Anschuldigung: als habe Appellat durch seinen Einfluß die am erstens zu anzeigenden Juni achtzehnhundert zwei und dreißig in Durkheim Statt gehabten tumultuarischen Auftritte [illegible] die nämliche Zeitungsnummer der angezogene Aufsatz verfertigt, veranlaßt, durch den Antrag, welchen der königliche General-Prokurator vor der Anklagekammer am zwölften Juni achtzehnhundert drei und dreißig genommen hat, gänzlich beseitigt wäre, indem der königliche General-Prokurator selbst angibt, daß, wie es scheine, die Denunciate der königlichen Gendarmerie in dieser Hinsicht gänzlich [illegible]

Die [illegible] der Zeitungsnummer [illegible] die einzelnen Aufsätze.

Unterzeichnet: Daverking, J. A. Moldenhauer, Köster, Mengels Primer und Clemens.

Eine einstimmige, auf Erwägungen des Thatsbestands entfällte, Abschrift.

= Clemens,
Untergerichtsschreiber.

KGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

Sitzung No. 1.38
Protocoll No. 28

No 172. Sitzung wegen Beschwerde
Lerzieh wegen Preßvergehen 1833.
Decret 1 pto 24 K.

21.

Anlage

aus der in der öffentlichen Sitzung des königl. Appellationsgerichts — Senat der Strafgerichtsbarkeit — vom 30 Oktober 1833 in der Untersuchungssache gegen den der Falschung öffentlicher Urkunden bezüglich seiner Autorenrechte dringend verdächtigen Johann Adl, zu Straßburg und den mitangeschuldigten Joseph Fx. Aber zu Altenmarkt pp. wegen Betrug

---

Nach Eröffnung der Sitzung und nach vorausgegangener Vorstellung von Seite des königl. Appellationsgerichts Raths Damm, pp. [illegible] beauftragten Herrn und Anlage der Staatsbehörde [illegible] begabt sich auf Ersuchen folgendes:

„Nicht ich bin [illegible] der Fragliche aus Oberamt „Mindelheim gewesen zu Herstellung [illegible] glaube, daß der „erwähnte Freiherr [illegible] gesehen worden sei. „Zur Zeit, als ich Sigelbe mit mehreren Einwohnern „Durchsicht unterzeichnet, befand ich mich in einem „Wirthshause allda; ich unterzeichnete gerade. Ich muß „jedoch bemerken, daß ich nur die Unterschriften „der Unterzeichner, ja von um der Einsendung der „Herstellung an Ihrer Königlichen Hoheit nicht wußte „Urkunden.

„In den Augen eines unabhängigen Gerichts kann das, „was ich hierdurch gethan, nicht strafbar sein.

„Abwesend Namens ist mir bekanntlich nur, daß

„ ob allenfalls gar Etwas, die entgegenstehen sollen, von Seite
„ Erstattet wurde, indem daß die Namen einiger Polizeiden-
„ ser Beamten, namentlich der der Polizeikommissäre
„ Bedenken Anlaß zu finden pflegen.

Dagegen bleibt es, eine pflichtliche Verantwortigung wurde
es im Übrigen folgenden Inhalts:

„ Der allgemeine Verwurf, die die Polizeiorgane zu folgen
„ sollen, wegen auf die Verwaltung des Polizeiwesens. Immerhin
„ sehen wir uns zu jenen Bestimmungen auf unseren Instituten
„ Kommissäre — von allem dem aber, was wir gewünscht
„ und erfüllt [illegible] Erfüllung gegangen. Statt der
„ [illegible] wünschten Bitten aufsinnen
„ zu können, [illegible] namentlich der Bekannten, von
„ Gemüth, [illegible] ein ernstes aufgegangen, und
„ [illegible] unsere Wirksamkeit Lasten, wovon
„ Bedrängnisse entzogen [illegible] und welches Verantwortung
„ zur der Beschuldigten Wegstellung gegeben."

Hier unterbrach der Gegenbericht der Appellanten sich,
und verdunkelt sich alles Lesens, sich mit Anstand und
Mäßigung entzuziehen, und sich jeglichen beleidigenden
Ausdruck auch zu enthalten.

Wir beschränken F. Sachs Gebrüder sich wenigstens
„ der mittelst der unwürdigen Mißbrauch beleidigender ange-
„ deuteten Wortausdrücke als mit den Institutionen des
„ Polizeiwesens durchaus unvereinbar. Habe ich indessen

„ dieser aufsinnend Beleidigender gesagt, so nehme ich
„ gegen diese Verfügung Zeugnis, indem ich keineswegs
„ beabsichtigt, irgend Jemand zu beleidigen oder zu
„ verunglimpfen.

„ Zugleich habe ich der Gerichtsmann zu dem königlichen
„ Appellationsgerichte, daß mir es aber von jeder irgen-
„ endwelchen Unpassenheit frei zu erzeugen."

Unweit Gelegenheit zum Zweck die weitere Verfügung
für den Appellanten ein, wo, wenn der Gesuch,
nachdem die Verhältnisse genugsam erläutert sein,
der Wahrheit entspricht, dieser wahrlich die von der
Verhältnisse [illegible] einer [illegible]
[illegible] wird.

Cuis [illegible]

[illegible]

[illegible]

KGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

Fiat. [illegible]
Vera. [illegible]

Der [illegible] ist [illegible]
zu [illegible] wollen [illegible]
München d. 18. [illegible] 1833.
[illegible]

Nr. 31 Nov.

(22)

Auszug

aus dem Register der Exekutions-Exhibitionen des königlichen Appellations-Gerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken.

Heute den ein und zwanzigsten Oktober acht zehn hundert vier und zwanzig, des Morgens um neun Uhr, erschienen auf der Kanzlei des königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken [illegible] unterzeichneten Ober-gerichtsschreiber [illegible] zweiten Herr Johann Baptist Müller, erster Beantragtenwalter an obigem Gericht, handelnd im Namen des königlichen General-Fiskalats an demselben Gerichte, welchen er in dieser Sache vertreten hat, und erklärte, daß er hiermit das Rechtsmittel der Kassation gegen nachfolgendes Urtheil ergreife, nämlich das jetzige königliche Appellationsgericht, Kammer der Zuchtpolizei, sein letztem gestrigen Tage, in den Strafverfolgungen gegen Johann Fitz, Hutbesitzer, wohnhaft in Dürkheim und zuletzt in Iffezheim wohnhaft, beschuldigt der Verletzung des königlichen Hofamentministeriums bezüglich dessen Amtsverwirkungen durch eine Eingabe an dasselbe nach der Publikation des in

Nummer sieben und dreißig des Amtsblatts der Rheinkreise vom acht zehn hundert zwei und dreißig inserirten Ministerial-Erlasses, – die von der Staatsbehörde am königlichen Gerichtshofe zu Frankenthal gegen ein Urtheil dieses Gerichts vom sechs zehnten August laufenden Jahres vorliegende gerichtliche Klage, einzelnen Appellation, nämlich der Nichtzulassung zurückweisen, als unzulässig verworfen habe. Kassationshof erklärte zugleich die [illegible] Kassation auf folgende Gründe:

1. auf die Verletzung des Artikels sieben des Gesetzes vom zwanzigsten April achtzehn hundert zehn, indem nämlich der königliche Appellationsgerichtshof, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dem hier angefochtenen Urtheile, theils, wie aus seinen ersten Motiven erhellet, durch die dort aufgestellte beziehliche Interpretation des Gegenstandes der Verweisung, die im Verweisungsurtheile der Anklagekammer vom sechs und zwanzigsten Mai letzthin, Art. 12. XVIII, 2, in höchster Instanz erschienene Qualification des Thatbestands der verwiesenen Aufschuldigung incompetenter Weise restringirt und der durch die Rechtskraft dieses Verweisungsurtheils angegriffene, theils über denjenigen Theil der Aufschuldigung, welcher, nach Ablaufung der gesetzten Widerrufungsfrist, die Verjährung der Strafbarkeit schon auf die Thatsache des Unterschreibens jener, wie als hinlänglich feststehend, wirklich dem Ministerium zugekommenen Schrift gründete, gar keine Motive der betreffenden Strafbarkeit gegeben hat, – und

2. auf die Verletzung respective unrichtige Interpretation des Artikels 222 des Strafgesetzbuchs indem nämlich das hier angegriffene Urtheil die Zuchtpolizeikammer, da sie die Unterschrift der Schrift vom Tode des gewesenen Fitz auf die fragliche Weise auch an seine Person gelangte Eingabe als verwiesen ansah, demnach aber die Bestrafung nicht aussprach, jedenfalls, so wie es schon der erste Richter in seinen Motiven nur gesprochen hatte, die Strafbarkeit einer schriftlichen Injurie und in Specie die Unzulässigkeit des genannten Artikels von dem hier nicht besonderlichen Begriffe der Veröffentlichung und Publicität abhängig gemacht hat.

Hierüber ist gegenwärtiger Protokoll verfasst und von dem Herrn Generalanwalt und dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterschrieben worden.

Unterzeichnet: Keller und Weber.

Für richtigen Auszug,
erhält auf Verlangen der
Staatsbehörde.

(Siegel: KÖN: BAYER: APPELL: GERICHT DES RHEIN KREISES)

178

Schlegel

Obenstehende Rechtsmittelerklärung ist der betreffenden Partei bekannt zu machen.

Quedlinburg, den 31ten Oktober 1833.

Der Kön. General Procurator.

Rolfs

der Stadt Procurator.

Mit Gegenbericht Schumann

einstweilen zu den Beilagen

Quedlinburg, den

Gerichtsgeg. d. 8. Nov. 1833

Albrecht

23

Anzeige

[illegible]

1.	[illegible]	1	20
2.	Registrierungsgebühr	1	15
3.	Stempelbogen	1	12
	[illegible]		17
	[illegible]		12

No 3608.

Eingetragen unter [illegible] auf Ersuchen [illegible] Johannes Fitz [illegible] Johannes Fitz [illegible] selbst —

Eingetragen und der Königl. Herrn Rentamts-Sportelkasse [illegible] Johann Baptist Köhler im Namen des Königl. Herrn General-Rentamts-Procurators dieses Sportelfolio, auf der Sportelschreiberei des Rathes, wie sie aus dem dreißigsten October jüngst abgegebenen Erklärung hervorgeht und insonderheit, welches Regulirungs, aus den zu Protokoll gegebenen Gründen, den Rekurs an den Kassationshof für das Königreich zu [illegible], gegen die

179

Vorstehende Rechnungsablegung ist der betreffenden Rechnungs-Behörde pflichtschuldigst zu unterlegen.

Breslau, den 31ten October 1830.

Der Hr. General Commissar.

Rdfer

der Stadt Commissar.

Mit Gutachten der Schulmann
unterthänigst zur Bestätigung
Rechnung.

Ausgabe

Ausgabe	44
Postporto	44
[illegible]	[illegible]
Porto	01
Porto	01
Porto	07
	44

Es. Thaler
Ausgabe — 18.

Ausgabe zu Breslau den November
Thaler Silber zu Ausgabe
Der Rechnungsführer
[illegible]

23

Ausgabe

Sämmtliche Posten 1. und 2. Posten zu Ausgabe gegen Posten (Ein) Thaler [illegible] Ausgabe — [illegible] aus dem [illegible] allgemeine [illegible] Ausgabe zu [illegible]

1	[illegible]	9.	29
2	[illegible]	7	18
3	[illegible]	1	12
4	[illegible]	15	17
		33	12

der Rechnungsführer [illegible]

[illegible]

den 11ten [illegible]

[illegible]

Stadtrathsunterschriften

Ung.	Ung.	Jungfr.	Zunge.	Weinflasche.	Eck.	Engl.
			3	0	0	Rb. 1.18
						11
						1.11
						.36
						– .21
						1.10
						– .16
						28.19
– .28	– .28	[illegible]				
– .28	– .28	– .29				
– .21	– .28	– .29				
1.17	1.24	– .58				
56	28	44				
21	21	1.42				
2.41	2.20					
42	28					
3+23	2+48					